



A m t s b l a t t

für den

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 4

Rotenburg (Wümme), den 28.02.2022

46. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Verordnung über Alleen und Baumreihen als Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 21. Dezember 2021

2. Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Untere Bade und Geest“ (LSG-ROW 124) vom 21. Dezember 2021

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Genehmigung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sottrum vom 28. Februar 2022

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2022 vom 24. Februar 2022

Jahresabschluss 2012 der Samtgemeinde Sottrum und Entlastungserteilung vom 22. Februar 2022

Haushaltssatzung der Gemeinde Ahausen für das Haushaltsjahr 2022 vom 31. Januar 2022

Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Basdahl und Entlastungserteilung vom 28. Februar 2022

Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Basdahl und Entlastungserteilung vom 28. Februar 2022

Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Bötersen und Entlastungserteilung vom 23. Februar 2022

Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Ebersdorf und Entlastungserteilung vom 28. Februar 2022

Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Ebersdorf und Entlastungserteilung vom 28. Februar 2022

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Farven vom 21. Februar 2022

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen (Aufwandsentschädigungssatzung) in der Gemeinde Gnarrenburg vom 7. Februar 2022

Satzung für den Jugendrat der Gemeinde Gnarrenburg vom 7. Februar 2022

Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gnarrenburg vom 7. Februar 2022

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 80 „Hinter der Kirche“ in der Gemeinde Gnarrenburg vom 7. Februar 2022

Haushaltssatzung der Gemeinde Hassendorf für das Haushaltsjahr 2022 vom 24. Januar 2022

Haushaltssatzung der Gemeinde Hellwege für das Haushaltsjahr 2022 vom 31. Januar 2022

Bekanntmachung des Inkrafttretens des Bebauungsplanes Nr. 24 „Hofstelle Wahlers“ der Gemeinde Lauenbrück vom 15. Februar 2022

Haushaltssatzung der Gemeinde Scheeßel für das Haushaltsjahr 2022 vom 28. Januar 2022

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Selsingen vom 16. Februar 2022

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Landkreis Rotenburg (Wümme) Verordnung über Alleen und Baumreihen als Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 21.12.2021

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 6, 22 Abs. 1 und 2 BNatSchG¹ i. V. m. den §§ 14, 15, 21 Abs. 1, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG² wird verordnet:

§ 1 Naturdenkmäler

- (1) Dem Schutz dieser Verordnung unterliegen alle in der Anlage zum Verordnungstext aufgelisteten und beschriebenen Alleen und Baumreihen. Die räumliche Ausdehnung des jeweils geschützten Bereiches beinhaltet die Allee bzw. Baumreihe selbst sowie den Kronentraufbereich der Bäume.
- (2) Die Alleen und Baumreihen sind in Übersichtskarten im Maßstab 1:50.000 dargestellt. Die genaue Lage ist jeweils auf einer Verordnungskarte im Maßstab 1:10.000 abgebildet. Alle Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von Jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege sowie bei den kreisangehörigen Gemeinden unentgeltlich eingesehen werden.

§ 2 Schutzzwecke

- (1) Allgemeiner Schutzzweck von Alleen und Baumreihen als Naturdenkmäler ist zunächst die kulturhistorische Bedeutung. Sie ergibt sich vorrangig daraus, dass Alleen und Baumreihen seit Jahrhunderten wichtige strukturgebende Landschaftselemente darstellen und in den ländlichen Gebieten zur Obstversorgung, Brennholzproduktion oder als Bienenweide genutzt wurden. Zusätzlich sind Alleen und Baumreihen von naturkundlicher Bedeutung, da sie, ab einem bestimmten Alter, einen großen Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt leisten und Teile von Biotopverbundsystemen sein können, die geeignet sind, Lebensräume miteinander zu verbinden.
- (2) Der besondere Schutzzweck eines jeden Naturdenkmals ist in der Anlage zur Verordnung beschrieben.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, verboten.
- (2) Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:
 - a) Entfernen oder Beschädigen von Ästen oder Wurzeln der geschützten Gehölze,
 - b) jegliches Aufschütten, Abtragen, Verdichten oder Verändern des Bodens, sofern dies das Gehölz schädigen kann,
 - c) Verlegen von Leitungen aller Art sowie das Errichten und wesentliche Verändern von baulichen Anlagen einschließlich Lagerplätzen,
 - d) organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Genehmigung durchzuführen, die bestimmungsgemäße Nutzung von Flächen bleibt im bisherigen Umfang weiterhin zulässig,
 - e) Geocaches an Bäumen anzubringen sowie zu vergraben,
 - f) zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
 - g) Bild- oder Schrifftafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des Schutzobjektes sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,
 - h) hochwüchsige Gehölze zu pflanzen,
 - i) Gehölz schädigende (z.B. toxische) Stoffe aller Art, wie z.B. Streusalz außerhalb des Straßenkörpers, einzusetzen oder anzubringen sowie Silagemieten anzulegen,
 - j) das Einritzen von Gravuren, das Beklettern der Bäume,
 - k) Veränderung des Grundwasserspiegels im Wurzelbereich der Gehölze, wenn die Dauer und /oder die Höhe der Absenkung zu einer Schädigung führt.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), in der aktuellen Fassung

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG), in der aktuellen Fassung

§ 4 Freistellungen

- (1) Freigestellt von den Verboten des § 3 sind alle notwendigen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, die dem Erhalt des Naturdenkmals dienen und von der Naturschutzbehörde angeordnet oder mit ihr zuvor einvernehmlich abgestimmt worden sind. Freigestellt sind außerdem das Ausbringen von Streusalz auf für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, schonende Form- und Pflegeschritte gemäß ZTV Baumpflege Punkt 0.2.2 sowie das Freihalten des Lichtraumprofils mit der Maßgabe, dass im Lichtraumprofil auch Äste mit einem Durchmesser über 10 cm geschnitten werden dürfen. Stark eingreifende Schnittmaßnahmen (gemäß TZV-Baumpflege Punkt 0.2.3) sind der Naturschutzbehörde spätestens drei Werktage vor der Durchführung anzuzeigen. Sobald eine Fällung notwendig ist, ist die Zustimmung der Naturschutzbehörde dazu einzuholen. Bei allen Maßnahmen sind die DIN 18920 und die RAS-LP4 einzuhalten.
- (2) Weitergehende Vorschriften der §§ 23, 26, 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG, § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, §§ 39 und 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (3) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen und Anzeigepflichten

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Maßnahmen, die der Feststellung oder Beseitigung einer von den Naturdenkmälern ausgehenden Gefahr dienen, sind gemäß § 21 Abs. 2 NAGBNatSchG abweichend von § 3 dieser Verordnung nicht verboten. Die Maßnahmen sind der Naturschutzbehörde spätestens drei Werktage vor der Durchführung, bei gegenwärtiger erheblicher Gefahr unverzüglich, anzuzeigen.
- (3) Schäden an den Naturdenkmälern, die durch höhere Gewalt (z.B. Sturmschäden) verursacht wurden, sind der Naturschutzbehörde innerhalb von 14 Tagen nach deren Feststellung anzuzeigen.
- (4) Vorhersehbare Unterhaltungsarbeiten sowie Neubau- und Erweiterungsarbeiten im geschützten Bereich von Naturdenkmälern an bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen aller Art (z.B. Strom-, Wasser-, Abwasser- und sonstige Leitungen) und an öffentlichen Straßen sind der Naturschutzbehörde mindestens sechs Wochen vor Arbeitsbeginn anzuzeigen. Bei den Arbeiten hierbei sind die DIN 18920 und die RAS-LP4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen) einzuhalten. Dazu sind der Naturschutzbehörde vollständige Unterlagen über die geplanten Arbeiten vorzulegen. Erhält der Vorhabenträger vier Wochen nach Vorlage der vollständigen Unterlagen keine Rückmeldung, dürfen die beantragten Arbeiten wie geplant ausgeführt werden. Unvorhersehbare Arbeiten sind unverzüglich nach der Reparatur bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Zur Sicherung des Schutzzwecks gemäß § 2 kann die Naturschutzbehörde Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen nach Absatz 2 durchführen oder durchführen lassen, die von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten nach Ankündigung zu dulden sind. Die Kosten trägt die Naturschutzbehörde.
- (2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Abs. 1 sind insbesondere
 - a) Gehölzschnitte zum Erhalt der Vitalität der geschützten Gehölze,
 - b) Einbau von Baum- und Kronenstabilisierungen (z.B. auch Erdanker),
 - c) Maßnahmen zum Schutz gegen Beschädigung (mechanische Beschädigungen, Verbisschäden, Bodenverdichtung),
 - d) Maßnahmen zur Bodenverbesserung und Bodendüngung,
 - e) Rückschnitte von in das Naturdenkmal einwachsenden Gehölzen und die Freistellung des Kronentraufbereichs von Gehölzaufwuchs.Alle unter den Buchstaben a) – e) aufgeführten Arbeiten sind gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis [derzeit nach Maßgabe der „Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“ (ZTV-Baumpflege)] auszuführen.
- (3) Über die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 hinaus haben die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten der Naturdenkmäler bzw. der betroffenen Grundstücke das Aufstellen und Anbringen von Kennzeichnungsschildern im Sinne von § 22 Abs. 4 BNatSchG i. V. m. § 14 Abs. 10 NAGBNatSchG zu dulden.
- (4) Abgängige Bäume sind in einem Verhältnis von 1:1 an gleicher Stelle zu ersetzen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gem. § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 28 Abs. 2 BNatSchG Handlungen vornimmt, die ein Naturdenkmal zerstören, beschädigen oder verändern (§ 43 Abs. 3 Nr. 2 NAGBNatSchG) oder
 2. den Verboten nach § 3 zuwider handelt oder seinen Anzeigepflichten gemäß § 5 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt (§ 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG).
- (2) Gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG können Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € und nach Abs. 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

§ 8 Aufhebung von Naturdenkmälern

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung des Naturdenkmals ND Nr. 19 „Eichenallee in der Mühlenstraße“, Gemeinde Scheeßel vom 27.11.1934 aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 03.01.2022

Prietz

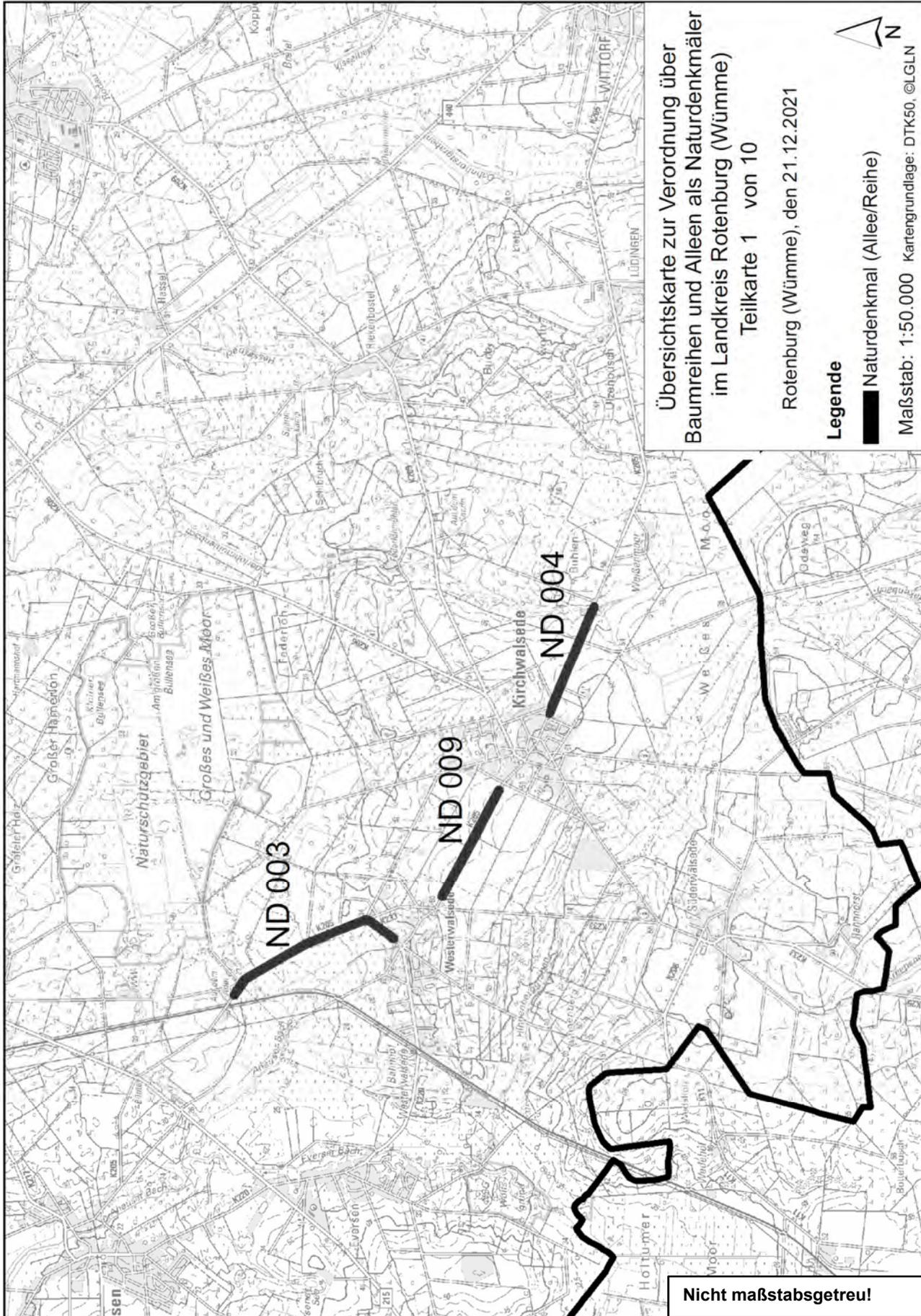
ND Nr. Verfahren:	Bezeichnung:	Beschreibung:	Schutzzweck:	Standort:	Flurdaten:
001	Scurrile Baumreihe bei Rhadereistedt	Ca. 190 m lange Baumreihe aus alten, scurril gewachsenen Rot-Buchen und Stiel-Eichen.	Die Bäume dieser Baumreihe sind aufgrund ihrer besonderen Gestalt und auch des hohen Alters schützenswert.	Am nördlichen Ortsausgang von Rhadereistedt ca. 800 m links der Landesstraße hinter dem Brommelberg, Feldflur "Hinter dem Ehlenkamp"	Rhadereistedt Flur 3 Flurstück 109/1 und Flur 4 Flurstücke 4, 5 und 160
002	Sommer-Linden-Allee bei Brillit	Herausragende etwa 410 m lange Allee aus Sommer-Linden, die wie durch einen Tunnel nach Brillit hinein führt.	Die Allee ist aufgrund ihrer säulen- bzw. tunnelartigen Gestalt sowie des relativ dichten Baumbestandes und der sich daraus ergebenden Schönheit schützenswert. Außerdem haben Linden eine besondere Bedeutung für die Naturkunde (Lindenbäume dienen hervorragend als Bienenweiden).	Die Allee befindet sich an der K 104, sie beginnt an der Abfahrt von der B74 und endet am Ortseingang.	Brillit Flur 1 Flurstück 264/1
003	Alte Stiel-Eichen-Allee Westerwalsede bis "Auf dem Adel"	Gute 2 km lange Allee mit zum Teil sehr alten Eichen, die einen schönen Kronenschluss aufweisen. In Lücken von abgegangenen Altbäumen sind mittelalte bis junge Nachpflanzungen vorhanden, die die Allee für nächste Generationen erhalten werden.	Diese auf weite Strecken gut erhaltene Allee ist aufgrund ihrer Seltenheit, bezogen auf ihr überwiegend hohes Alter, ihre Länge und ihren Gesamteindruck sowie ihrer Wirkung auf das Landschaftsbild schützenswert.	Die Allee befindet sich an der K 205, sie beginnt auf Höhe des Grundstücks "Auf dem Adel" Nr. 4 und zweigt am Ortseingang auf die "Dorfstraße" ab, wo sie auf Höhe der "Dorfstraße" Nr. 16 endet.	Westerwalsede Flur 2 Flurstück 255/8, 255/22 und 255/23 und Flur 8 Flurstück 452

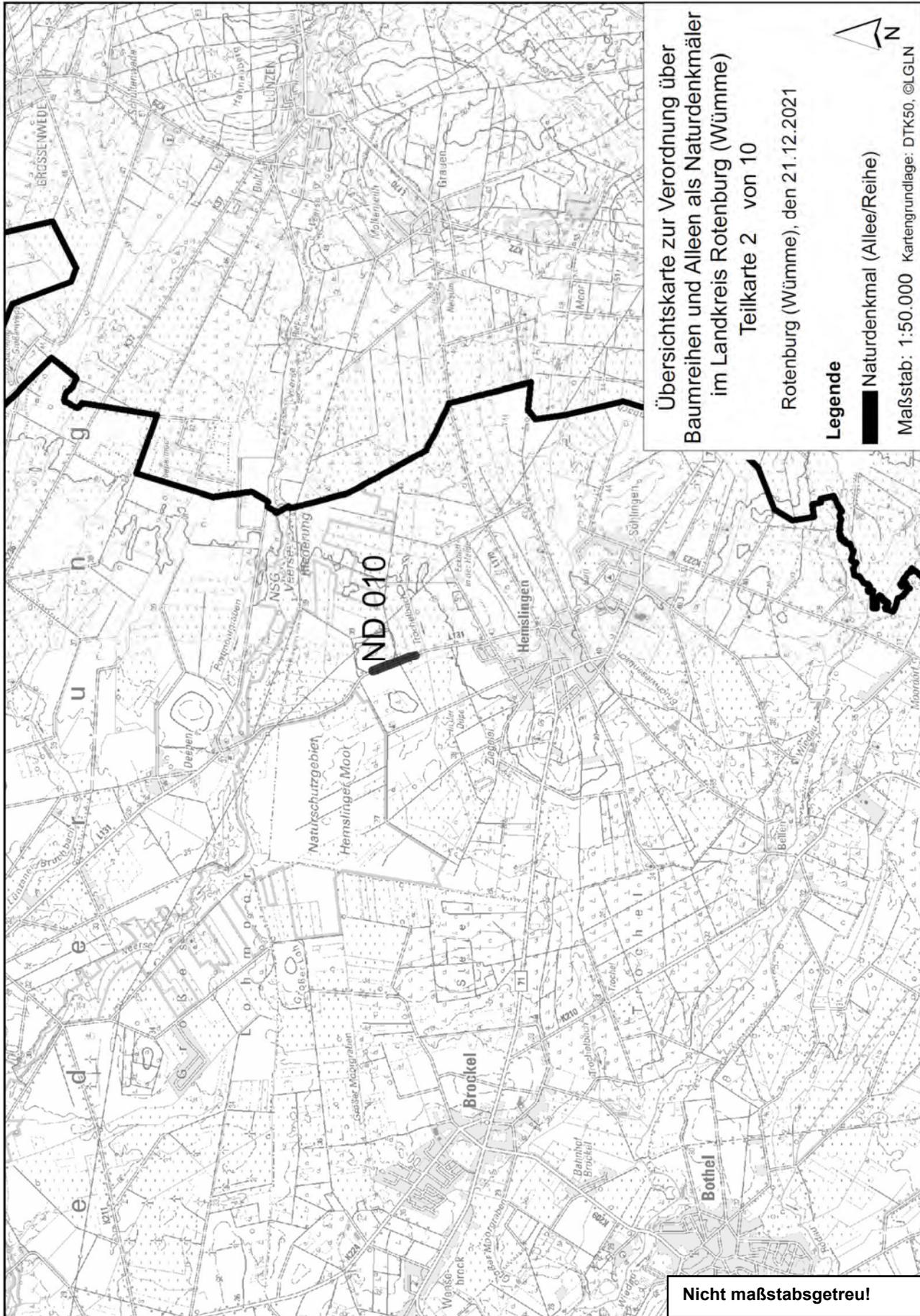
004	Alte Stiel-Eichen-Allee östlich von Kirchwalsede	Die ca. 1,3 km lange Allee weist keine erkennbare Ordnung der Bäume auf, die alten Exemplare bilden einen Kronenschluss, es gibt junge und mittelalte Nachpflanzungen.	Die Allee ist aufgrund ihres überwiegend hohen Alters und ihrer ortsbildprägenden Wirkung schützenswert. Außerdem stellt sie einen linienhaften Biotopverbund zwischen Lebensräumen innerhalb der Ortschaft Kirchwalsede und des Waldgebietes "Buhlen" im Osten dar.	Die Allee befindet sich an der K 205, sie beginnt kurz vor dem östlichen Ortsausgang von Kirchwalsede und endet beim Federlohmühlenbach.	Kirchwalsede Flur 7 Flurstück 326/38 und Flur 6 Flurstück 172/9
005	Historische Eichen-Reihe in Haaßel	Etwa 250 m lange, L-förmige Baumreihe aus alten Stiel-Eichen mit einem maximalen Stammumfang von 4,2 m.	Die Reihe ist aufgrund ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild und des selten hohen Alters einiger ihrer Bäume schützenswert.	Die Reihe befindet sich am Ende des Weges "Karkenstieg" in Haaßel und umrandet eine Ackerfläche.	Selsingen Flur 4 Flurstücke 73/15 und 156/2 und Haaßel Flur 3 Flurstücke 13/47 und 13/48
006	Linden-Allee südlich von Winkeldorf	Allee von gut 1,7 km Länge, fast ausschließlich mit Holländischer-Linde bestückt. Die Bäume bilden im Längs- und Querprofil einen durchgängigen Kronenschluss.	Die Allee ist aufgrund ihrer hohen Bedeutung für das Landschaftsbild, die Naturkunde (Lindenbäume dienen hervorragend als Bienenweiden) und ihrer besonderen Schönheit schützenswert.	Die Allee befindet sich an der K 201, sie beginnt unmittelbar hinter dem Ortsausgang von Winkeldorf und endet mit dem Beginn des Waldes auf der westlichen Seite.	Winkeldorf Flur 2 Flurstück 97/6 und Horstedt Flur 2 Flurstücke 366/12, 736/314, 301/1
007	Historischer Gehölzring bei Fintel	Ca. 850 m lange kreisförmige Anordnung von vorwiegend Eichenbäumen entlang eines Weges, die bis auf eine Lücke im Süden vollständig geschlossen ist.	Diese große, kreisförmige Anordnung von Bäumen stellt eine schützenswerte Seltenheit und Eigenart dar. Vermutlich diente sie in der Vergangenheit als Begrenzung zwischen Weideland und den Ackerflächen auf der Bergkuppe.	Nördlich von Fintel, gute 100 m nördlich der Fintau beginnt die Kreispflanzung, die sich einmal um den Feienberg erstreckt.	Fintel Flur 4 Flurstücke 105/1, 107/1, 108/1, 108/2, 182/104, 187/108, 198/108, 200/108, 202/108, 204/108, 206/108, 208/108 und 251/103
008	Linden-Allee bei Barchel	Die etwa 1,2 km lange Allee besteht aus mittelalten Winter-Linden, die in einer Höhe von 2-2,5 m als Kopfbäume geschnitten wurden und sich dadurch in dieser Höhe mehrstämmig verzweigen.	Diese, zu Kopfbäumen geschnittene Allee ist aufgrund ihrer landeskundlichen Bedeutung und der aus dem Schnitt resultierenden besonderen Gestalt schützenswert. Außerdem haben Lindenbäume eine hervorgehobene Bedeutung für die Naturkunde (Lindenbäume dienen hervorragend als Bienenweiden).	Die Allee befindet sich in der Lindenallee in Barchel, sie beginnt direkt nach der Kurve von der B 71 kommend und endet nach 1,2 km.	Barchel Flur 1 Flurstücke 174/1 und 74/2
009	Hänge-Birken-Allee Wester-Kirchwalsede	Ca. 1,3 km lange Allee überwiegend bestehend aus Hänge-Birken mit einem Stammumfang von 0,5 m bis 1,5 m, deren Kronen gerade so einen Ringschluss bilden.	Die Birken-Allee ist aufgrund ihrer Schönheit als prägender Bestandteil des Landschaftsbildes und wegen ihrer landeskundlichen Bedeutung (Birken prägen diesen moorigen Naturraum) schützenswert.	Die Allee befindet sich an der K 205, sie beginnt etwa 130 m hinter dem Kreisel am Ortsausgang von Westerwalsede und endet ca. 100 m vor dem Ortseingang nach Kirchwalsede.	Westerwalsede Flur 2 Flurstück 255/26 und Kirchwalsede Flur 7 Flurstück 326/39

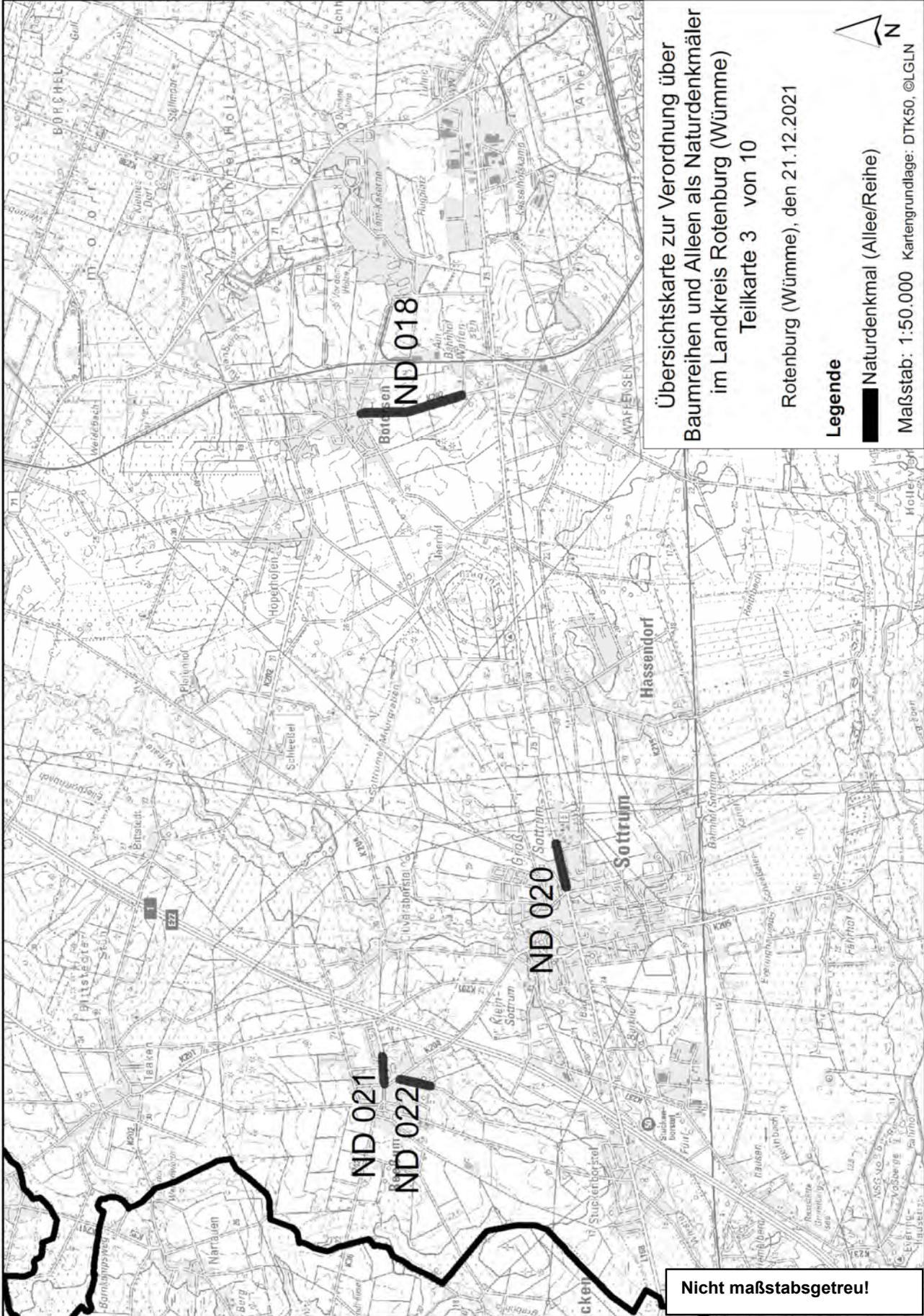
010	Stiel-Eichen-Allee bei Hemslingen	Ca. 500 m lange Allee aus mittelalten und alten Eichen, bei denen die älteren Exemplare über die Straße hinweg einen Ringschluss bilden.	Die Allee ist aufgrund ihres Alters und ihrer Schönheit, die sich durch einen hohen Grad an Homogenität einstellt, schützenswert.	Die Allee befindet sich an der L131, sie beginnt, aus Hemslingen kommend, ca. 140 m hinter dem Trochelbach und endet ca. 260 m vor dem Beginn des NSG Hemslinger Moor.	Hemslingen Flur 2 Flurstück 101/2
011	Hänge-Birken-Allee bei Fintel	Ca. 710 m lange Allee, fast vollständig aus Birken bestehend.	Die Allee ist aufgrund ihrer Bedeutung für die Landeskunde (Birken prägen diesen moorigen Naturraum), ihrer Seltenheit, in Form der recht einheitlichen Gestalt, und ihrer Schönheit schützenswert.	Die Allee befindet sich an derK 211, sie beginnt direkt hinter dem westlichen Ortsausgang Richtung Ostervesede und endet nach ca. 700 m.	FintelFlur 1Flurstück 110/4
012	Sommer-Linden-Allee in Fintel	Die Linden der Allee, die eine Länge von etwa 390 m aufweist, stehen so dicht beisammen, dass die Kronen größtenteils ein geschlossenes Dach bilden.	Die Allee ist aufgrund ihrer Bedeutung für die Naturkunde (Lindenbäume dienen hervorragend als Bienenweiden) und ihrer Schönheit schützenswert.	Die Allee beginnt vor dem Haus am "Osterberg" Nr. 4 in Fintel und endet 114 m hinter dem Haus am "Osterberg" Nr. 20.	Fintel Flur 11 Flurstück 552/301
013	Kastanien-Allee in Bremervörde	Ca. 100 m lange "Kurzallee", bestehend aus 14 Bäumen der Gewöhnlichen Rosskastanie, die zum Teil eine kandelaberartigen Ausprägung der Kronen aufweisen.	Diese besondere Allee ist aufgrund ihrer Eigenart, Seltenheit in Form von Alter und Gestalt und ihrer Schönheit schützenswert. Kastanien dienen mit ihren prächtigen Blütenständen als hervorragende Bienenweiden, weshalb die Allee zusätzlich eine hohe naturkundliche Bedeutung aufweist.	Die Allee befindet sich entlang des Fußweges östlich der Kreisverwaltung, sie beginnt wenige Meter entfernt von der "Neue Straße" und endet vor dem Abzweig zum alten Hafenskanal.	Bremervörde Flur 23 Flurstück 36/10
014	Alte Eichen-Allee bei Vahlde	Etwa 1,1 km lange Allee aus Stiel-Eichenbäumen, die eine sehr große Homogenität aufweist. Die Bäume bilden in Längs- und Querrichtung einen Kronenschluss aus.	Diese Allee weist sich durch ihre fast durchgängig homogene Gestalt, wie sie nur selten anzutreffen ist, ihr Alter und ihre bemerkenswerte Schönheit aus.	Die Allee befindet sich in der Straße "Im Kloster", sie beginnt direkt am östlichen Ortsausgang von Vahlde Richtung Lauenbrück.	Vahlde Flur 3 Flurstück 169/3
015	Hänge-Birken-Allee bei Lauenbrück-Stelle	Ca. 1,14 km lange Allee von Hänge-Birken, die wie weiße Säulen ohne besondere Ordnung aus dem Boden ragen.	Die Allee ist aufgrund ihrer Bedeutung für die Landeskunde (Birken prägen diesen moorigen Naturraum), ihrer Seltenheit, in Form der recht einheitlichen Gestalt, und ihrer Schönheit schützenswert.	Die Allee befindet sich an derK 222, sie beginnt 70 m hinter der Kreuzung in Lauenbrück-Stelle und endet nach 1,4 km, wo südlich ein Waldbestand beginnt.	LauenbrückFlur 5Flurstücke 4 und 9 undStemmen- VahldeFlur 8Flurstück 71/2
016	Säulenartige Eichen-Allee nach Hanschorst	Ca. 720 m lange Allee aus vorwiegend alten, hochgewachsenen, säulenartigen Stiel-Eichen.	Die Allee ist aufgrund ihrer deutlichen säulenartigen Gestalt, ihrer Schönheit und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild schützenswert.	Die Allee beginnt direkt nach dem Abzweig von der L130 zwischen Helvesiek und Hamersen Richtung Hanschorst und endet nach 720 m in der Kurve zur Hausauffahrt.	Hamersen Flur 4 Flurstücke 71/4, 76/1, 106/1 und 147/75

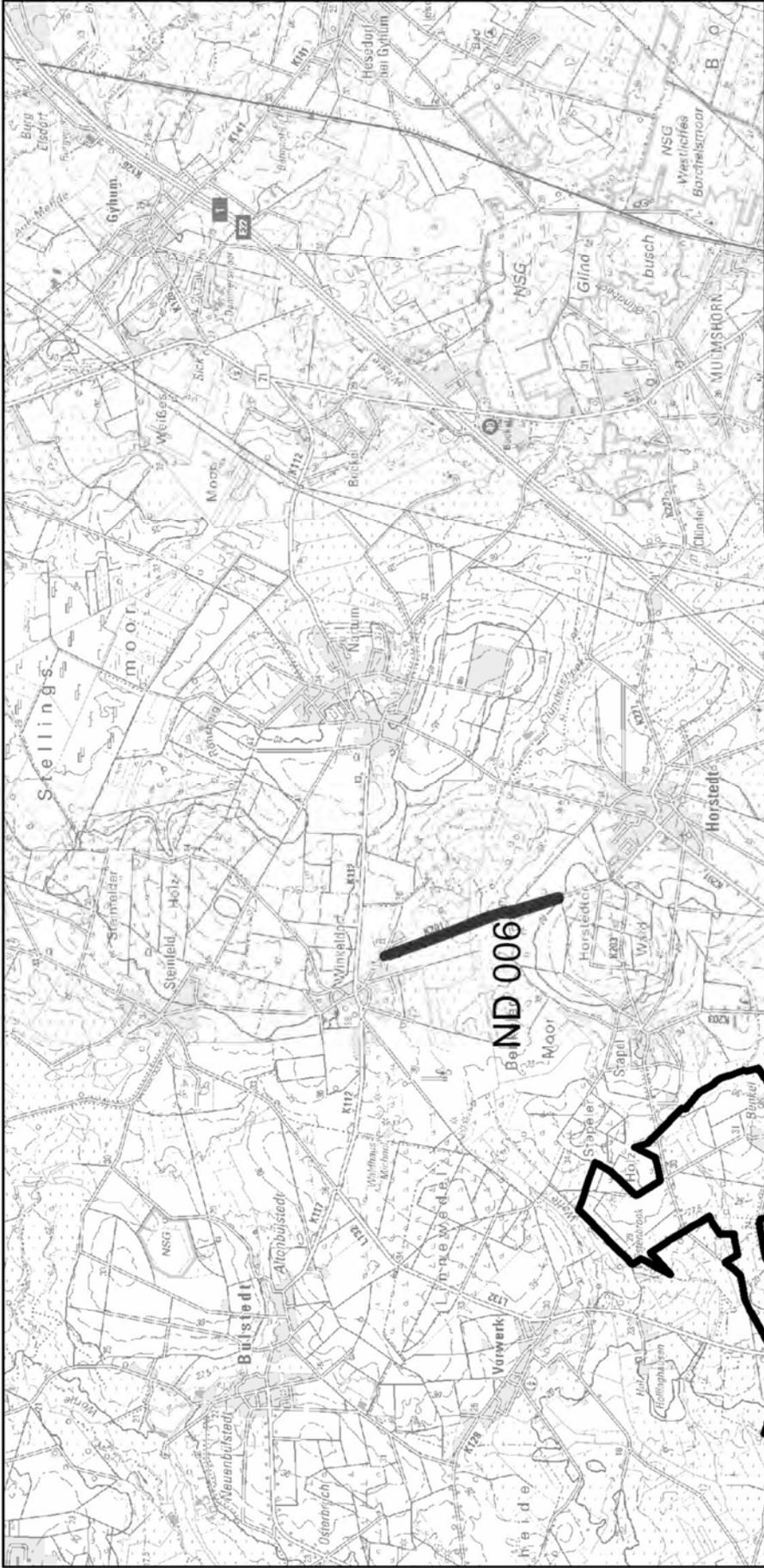
017	Berg-Ahorn-Allee in Jeersdorf	Etwa 1,1 km lange, sehr einheitliche Allee aus Berg-Ahorn-Bäumen mittleren Alters.	Die Allee ist aufgrund ihrer Seltenheit, es ist eine von nur vier Berg-Ahorn-Alleen im Landkreis, und Schönheit schützenswert.	Die Allee befindet sich an der K 216, sie beginnt im Knick ca. 1 km westlich von Jeersdorf und endet im Süden 50 m vor dem Tannenweg und im Norden ca. 50 m hinter dem Tannenweg.	Jeersdorf Flur 2 Flurstücke 201/3 und 201/4
018	Sommer-Linden-Allee nach Böttersen	Etwa 1,1 km lange Alle aus alten Sommer-Linden mit einzelnen mittelalten und jungen Nachpflanzungen.	Die Allee ist aufgrund ihrer Seltenheit bezüglich des Alters und der, in großen Teilen, auffallenden Einheitlichkeit schützenswert. Sie prägt das Landschaftsbild und hat aufgrund der strukturarmen Umgebung eine besondere Bedeutung für die Naturkunde (Lindenbäume dienen hervorragend als Bienenweiden).	Die Allee befindet sich entlang der K 202, sie beginnt nach dem Abzweig "Am weißen Berge" und endet vor der Kreuzung nach der Ortseinfahrt nach Böttersen.	Böttersen Flur 3 Flurstück 197/23
019	Stiel-Eichen-Allee in der Mühlenstraße Scheeßel	Allee bzw. Reihe aus Stiel-Eichen einheitlichen Alters mit einer Länge von ca. 790 m auf der nördlichen und ca. 130 m auf der südlichen Seite.	Die Allee ist aufgrund ihrer Seltenheit bezüglich des Alters und ihrer einheitlichen Gestalt, sowie aufgrund der Bedeutung für das Ortsbild schützenswert.	Die Allee erstreckt sich entlang der Mühlenstraße in Scheeßel, sie beginnt unmittelbar nach dem Abzweig "Am Meyerhof" und endet vor der Kreuzung "Appelchaussee". Nur im Bereich des Parkes der Amtsvogtei bis zum Abzweig "Vogteistraße" ist sie noch zweireihig vorhanden.	Scheeßel Flur 11 Flurstück 147, Flur 13 Flurstück 9/14 und Flur 14 Flurstück 45
020	Stiel-Eichen-Allee in Sottrum	Gute 500 m lange, alte Stiel-Eichen-Allee, deren südliche Baumreihe fast vollständig intakt ist, wohingegen die Nordseite nur lückig bestockt ist.	Die Allee prägt das Ortsbild bei der Einfahrt nach Sottrum und ist daher aufgrund ihrer Schönheit schützenswert. Außerdem hat der Baumbestand aufgrund seines Alters eine besondere Bedeutung für die Naturkunde.	Die Allee befindet sich entlang der Bremer Straße, sie beginnt, von Rotenburg kommend, auf Höhe des Grundstücks "Am Umspannwerk" Nr. 1 und endet mit dem letzten Eichenbaum vor der Kreuzung "Große Straße".	Sottrum Flur 3 Flurstück 77
021	Stiel-Eichen-Allee in Reeßum	Auf einem Abschnitt von etwa 250 m ist diese Stiel-Eichen-Allee größtenteils in einem sehr einheitlichen Zustand.	Die Allee ist aufgrund ihres Alters und ihrer ortsbildprägenden Wirkung schützenswert.	Die Allee beginnt auf Höhe des Grundstücks "Zum Fuhrenkamp" Nr. 8 und endet beim Kindergarten.	Reeßum Flur 2 Flurstück 378/7
022	Sommer-Linden-Allee in Reeßum	Überaus einheitliche Sommer-Linden-Allee über eine Länge von ca. 350 m, im Süden gegenüber stehend, entlang des Wohngebietes versetzt gepflanzt.	Die Allee ist aufgrund ihrer, selten in dieser Form anzutreffenden, Homogenität ihrer Bedeutung für die Naturkunde (Lindenbäume dienen hervorragend als Bienenweiden) und ihrer besonderen Bedeutung für das Ortsbild schützenswert.	Die Allee beginnt, von Norden kommend, mit der ersten Sommerlinde in der Sesamstraße und endet auf Höhe des Wohnhauses Nr. 26.	Reeßum Flur 3 Flurstück 114 und Flur 2 Flurstück 390/2

023	Holländische Linden-Allee in Fehrenbruch	Die Allee besteht überwiegend aus der Holländischen Linde, es gibt aber auch Abschnitte in denen mehrere Eschen oder Kastanien nebeneinander stehen.	Aufgrund ihrer Bedeutung für das Ortsbild, sie erstreckt sich über die gesamte innerörtliche Länge, und ihrer hervorgehobenen Bedeutung für die Naturkunde (Lindenbäume dienen hervorragend als Bienenweiden) ist diese Allee schützenswert.	Die Allee erstreckt sich die ganzen ca. 860 m entlang der K 109 vom ersten bis zum letzten Hof von Fehrenbruch.	FehrenbruchFlur 1Flurstück 96 und Flur 2Flurstück 38/1
024	Rot-Eichen-Allee in Helvesiek	Die ca. 240 m lange Allee besteht aus Rot-Eichen mit einem maximalen Stammumfang von 3,01 m, ein Kronenschluss ist größtenteils vorhanden.	Die Allee ist aufgrund ihrer Seltenheit bezüglich der Baumart und ihrer Bedeutung für das Ortsbild schützenswert.	Die Allee beginnt auf Höhe des Grundstücks "Große Straße" Nr. 9 und endet bei Hausnummer 28 in Helvesiek.	Helvesiek Flur 2 Flurstück 182/14
025	Berg-Ahorn-Allee nach Wohnste	Etwa 2,4 km lange Allee aus Berg-Ahornbäumen größtenteils mittleren Alters, über größere Strecken ist ein Kronenschluss vorhanden.	Aufgrund der ausgeprägten Einheitlichkeit, ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild und die Naturkunde (durch viele vorhandene Astlöcher) ist die Allee schützenswert.	Die Allee erstreckt sich entlang der K 131, sie beginnt nach der Kreuzung mit der K 139 und endet in Groß Wohnste nach dem letzten Ahornbaum.	Wohnste Flur 6 Flurstück 116/8
026	Hänge-Birken-Allee in Wohnste	Mit ca. 320 m recht kurze, aber sehr auffällige Allee aus Hänge-Birken mittleren und hohen Alters.	Diese ins Auge fallende Allee ist aufgrund ihrer Bedeutung für das Ortsbild, der zum Teil alten Birkenbäume und ihrer Bedeutung für die Landeskunde (Birken prägen diesen moorigen Naturraum) schützenswert.	Die Allee erstreckt sich entlang der "Wangersener Straße" in Wohnste, sie beginnt bei Hausnummer 2 und endet kurz vor dem Abzweig "Vierdener Straße".	Wohnste Flur 6 Flurstück 116/8









**Übersichtskarte zur Verordnung über
Baumreihen und Alleen als Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)**

Teilkarte 4 von 10

Rotenburg (Wümme), den 21.12.2021

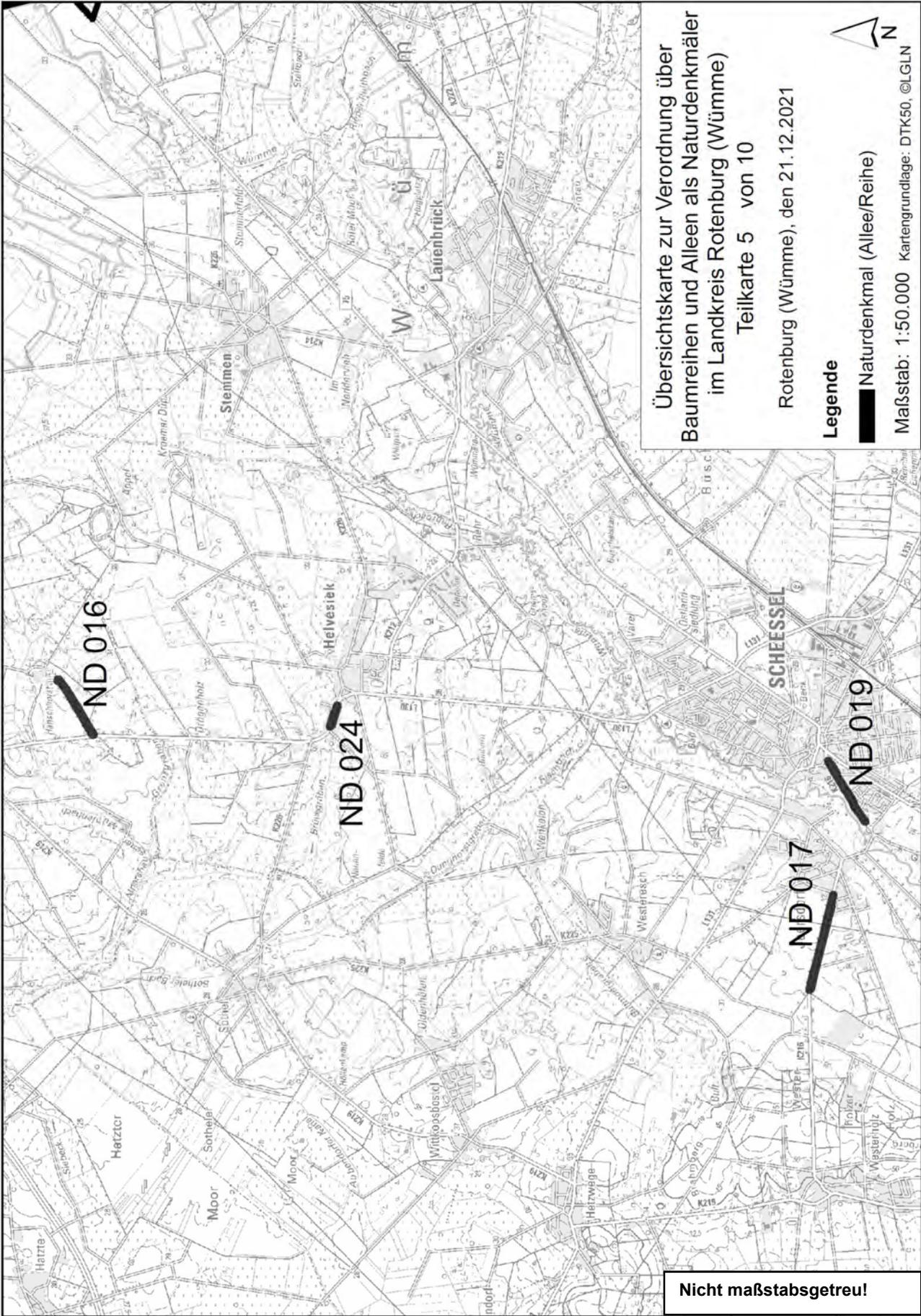
Legende

 Naturdenkmal (Allee/Reihe)

Maßstab: 1:50.000 Kartengrundlage: DTK50, ©LGLN



Nicht maßstabsgetreu!



Übersichtskarte zur Verordnung über
Baumreihen und Alleen als Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Teilkarte 5 von 10

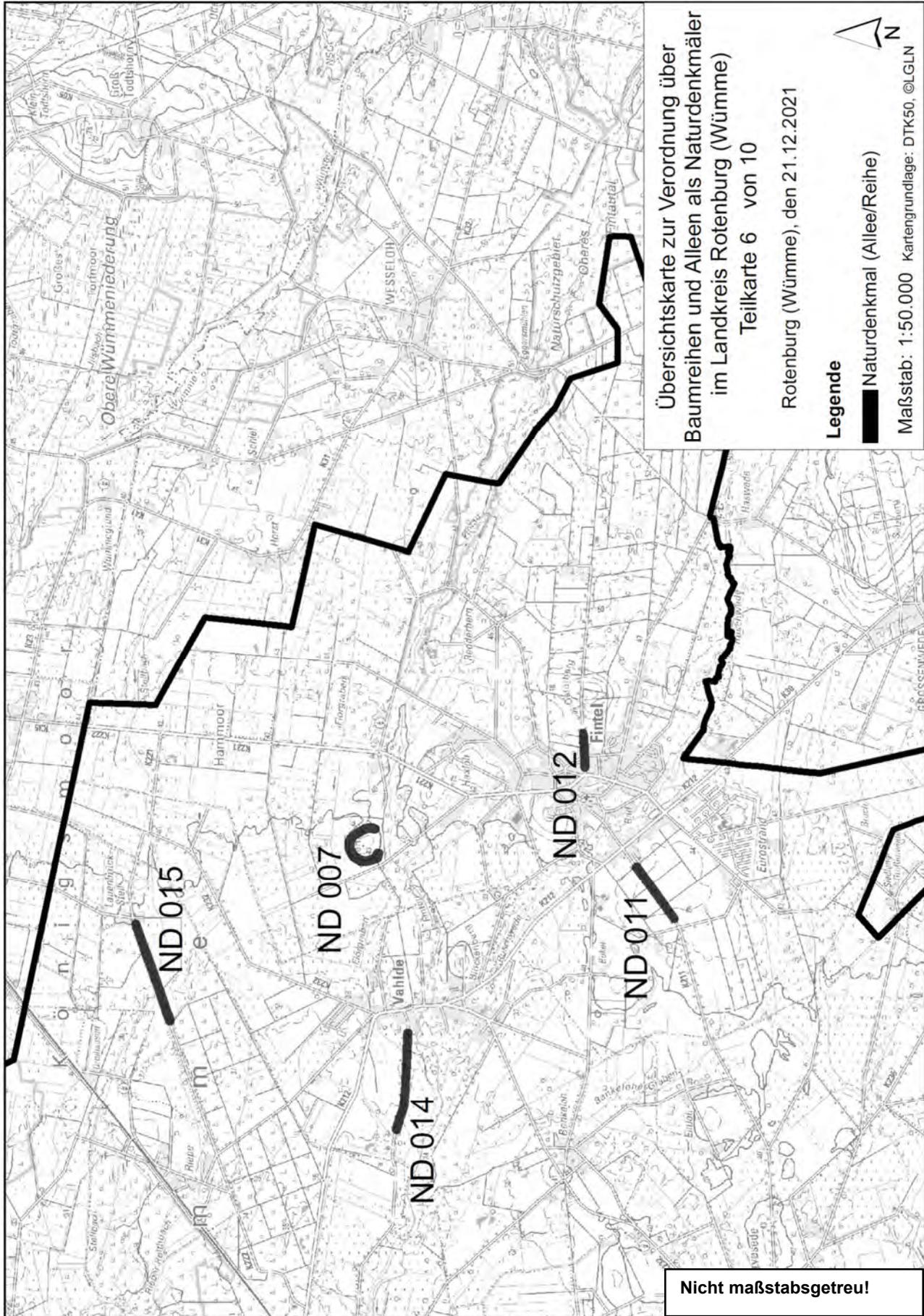
Rotenburg (Wümme), den 21.12.2021

Legende

■ Naturdenkmal (Allee/Reihe)

Maßstab: 1:50.000 Kartengrundlage: DTK50, ©LGLN

Nicht maßstabsgetreu!



**Übersichtskarte zur Verordnung über
Baumreihen und Alleen als Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)**

Teilkarte 6 von 10

Rotenburg (Wümme), den 21.12.2021

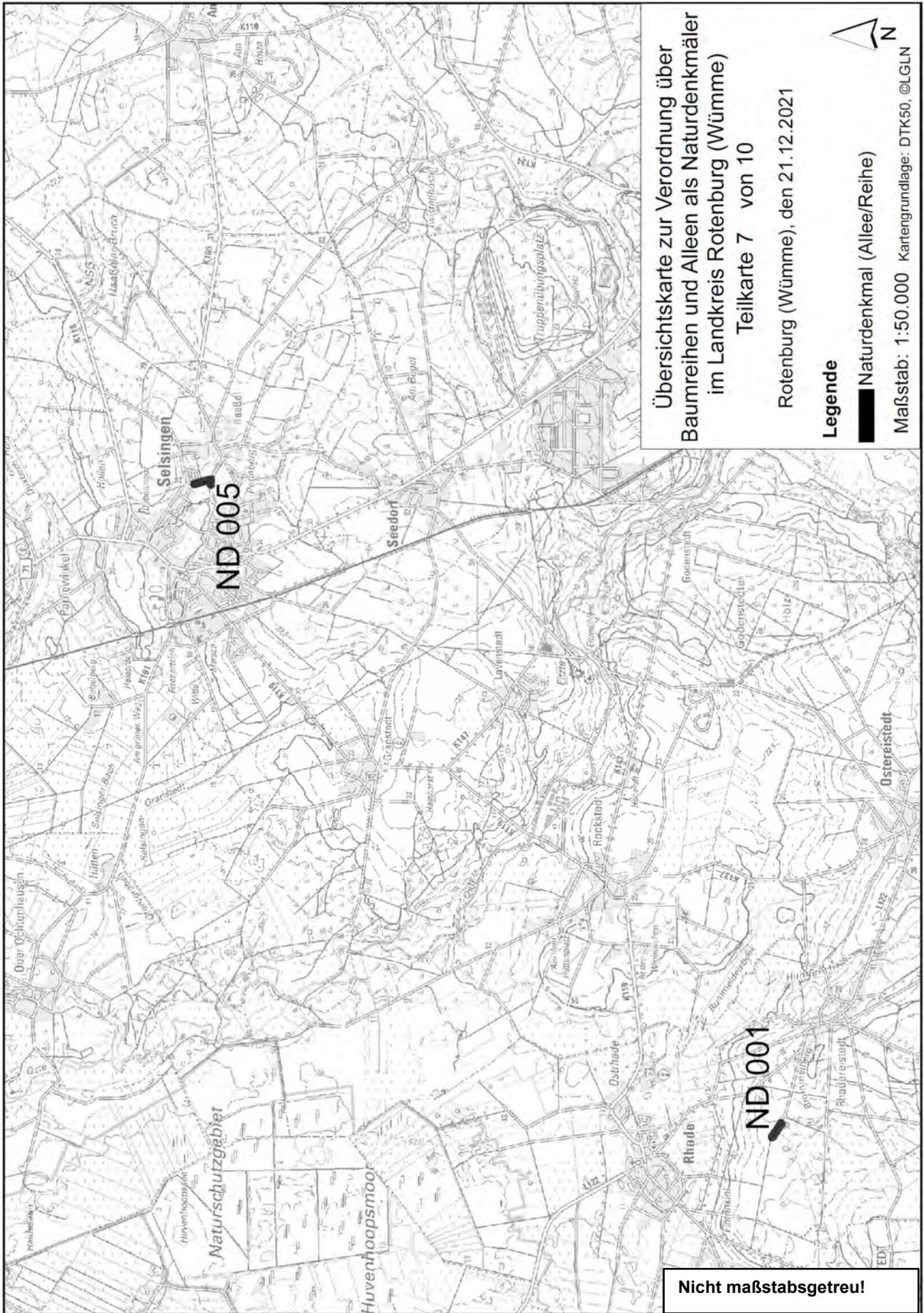
Legende

■ Naturdenkmal (Allee/Reihe)

Maßstab: 1:50.000 Kartengrundlage: DTK50, ©GLLN



Nicht maßstabsgetreu!



Übersichtskarte zur Verordnung über
Baumreihen und Alleen als Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Teilkarte 7 von 10

Rotenburg (Wümme), den 21.12.2021

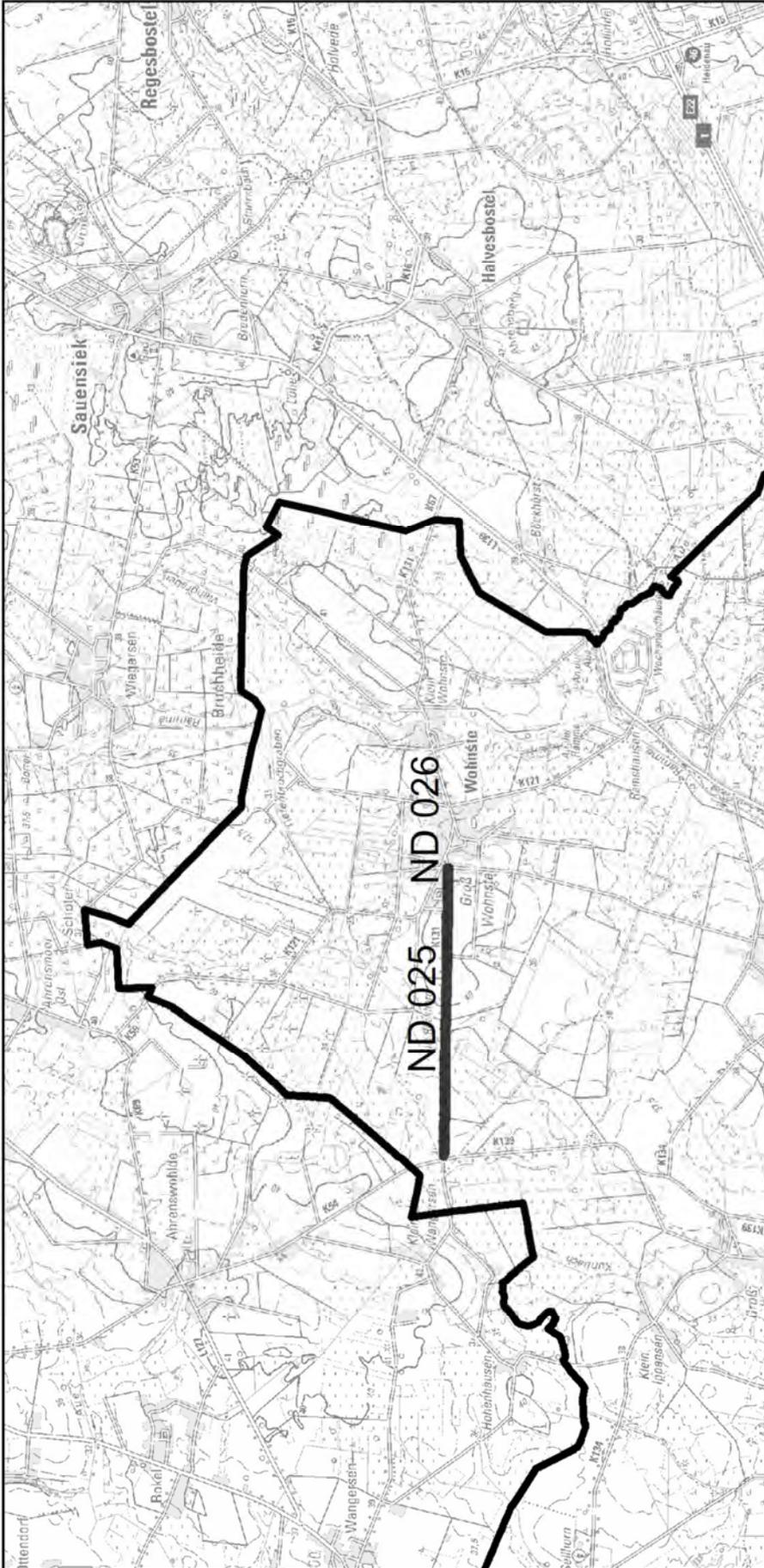
Legende

■ Naturdenkmal (Allee/Reihe)

Maßstab: 1:50.000 Kartengrundlage: DTK50, ©LGLN



Nicht maßstabsgetreu!



**Übersichtskarte zur Verordnung über
Baumreihen und Alleen als Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)
Teilkarte 8 von 10**

Rotenburg (Wümme), den 21.12.2021

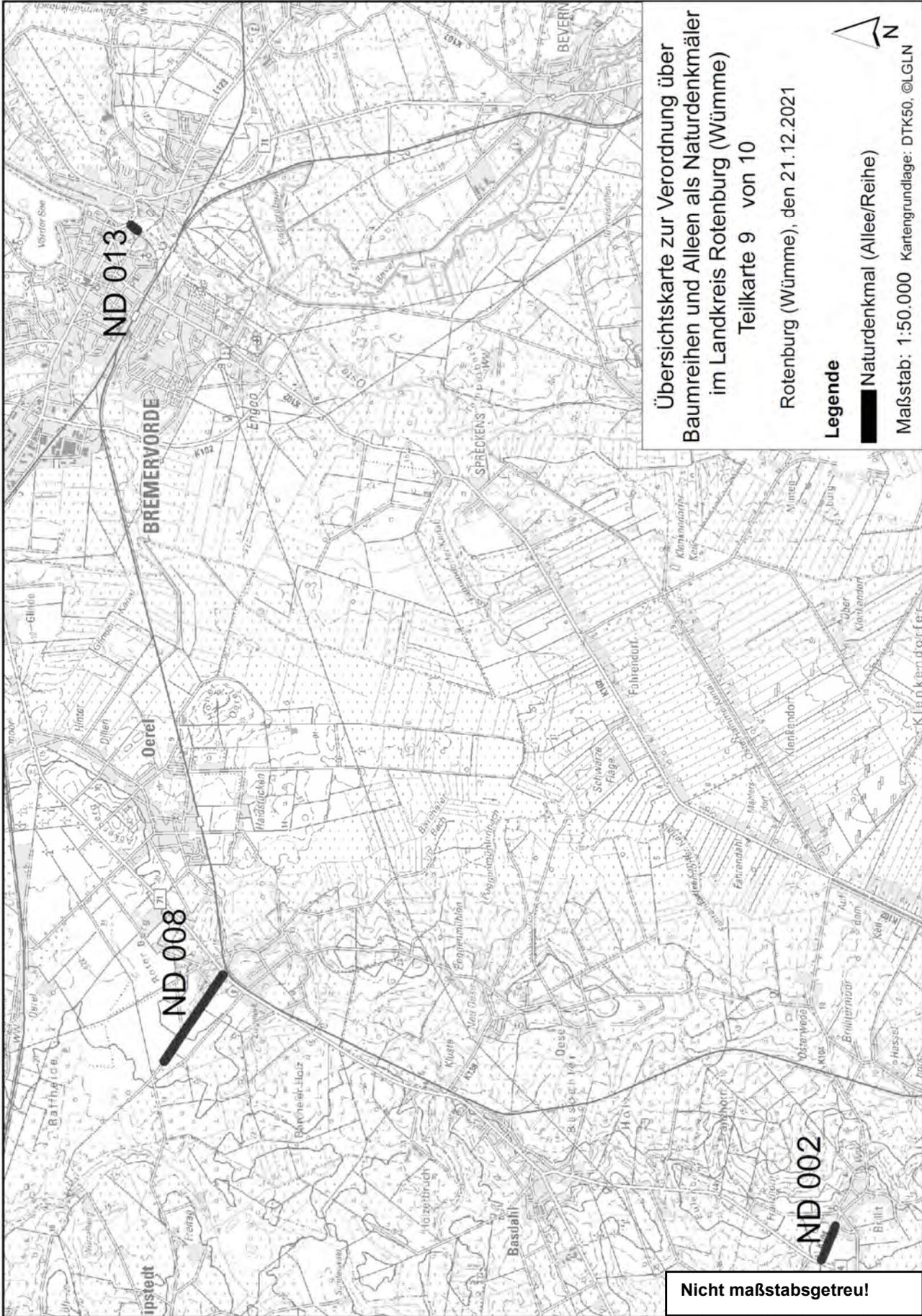
Legende

■ Naturdenkmal (Allee/Reihe)

Maßstab: 1:50.000 Kartengrundlage: DTK50, ©LGLN



Nicht maßstabsgetreu!



**Übersichtskarte zur Verordnung über
Baumreihen und Alleen als Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)**

Teilkarte 9 von 10

Rotenburg (Wümme), den 21.12.2021

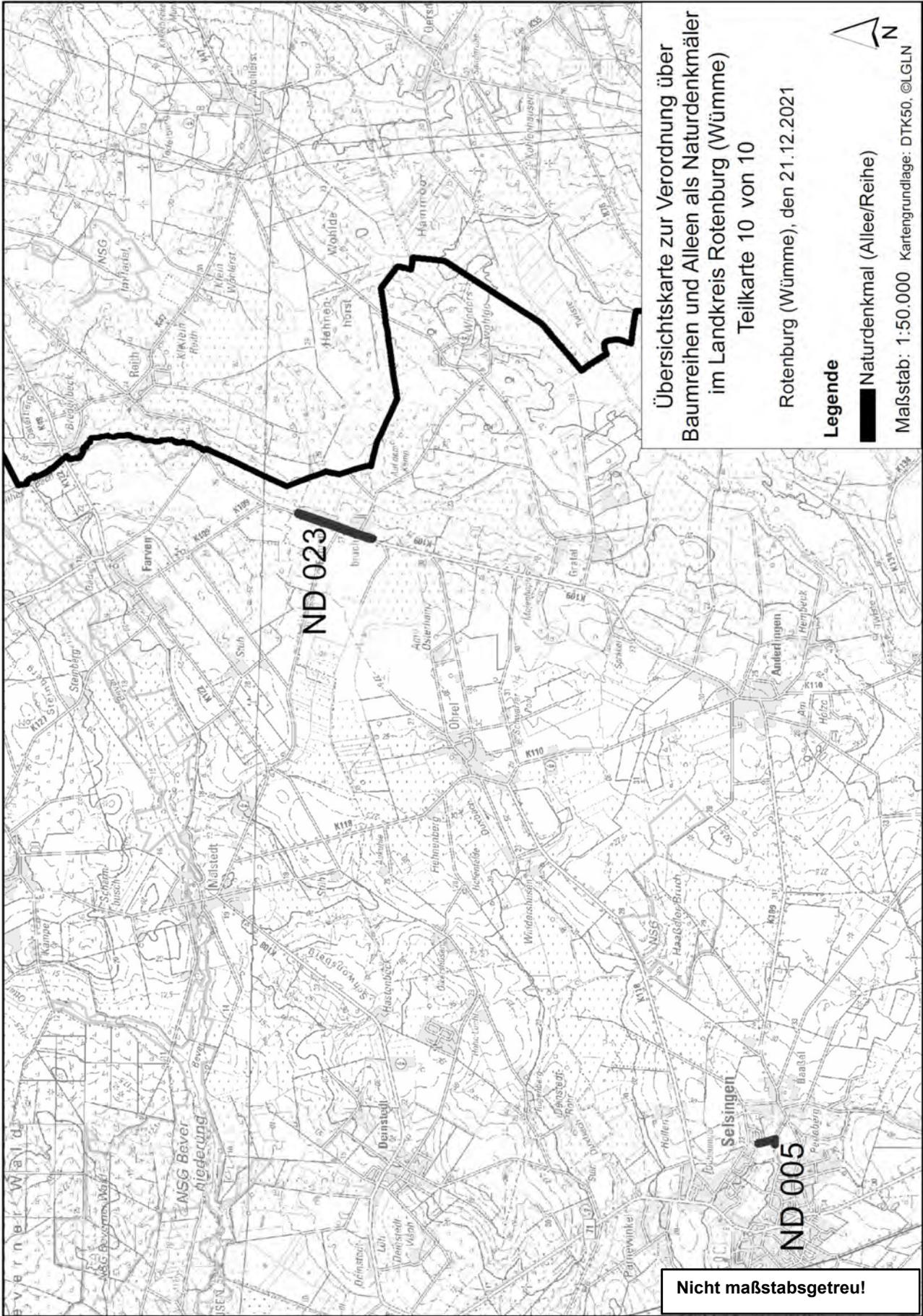
Legende

█ Naturdenkmal (Allee/Reihe)

Maßstab: 1:50.000 Kartengrundlage: DTK50, ©LGLN



Nicht maßstabsgetreu!



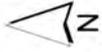
Übersichtskarte zur Verordnung über
Baumreihen und Alleen als Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)
Teilkarte 10 von 10

Rotenburg (Wümme), den 21.12.2021

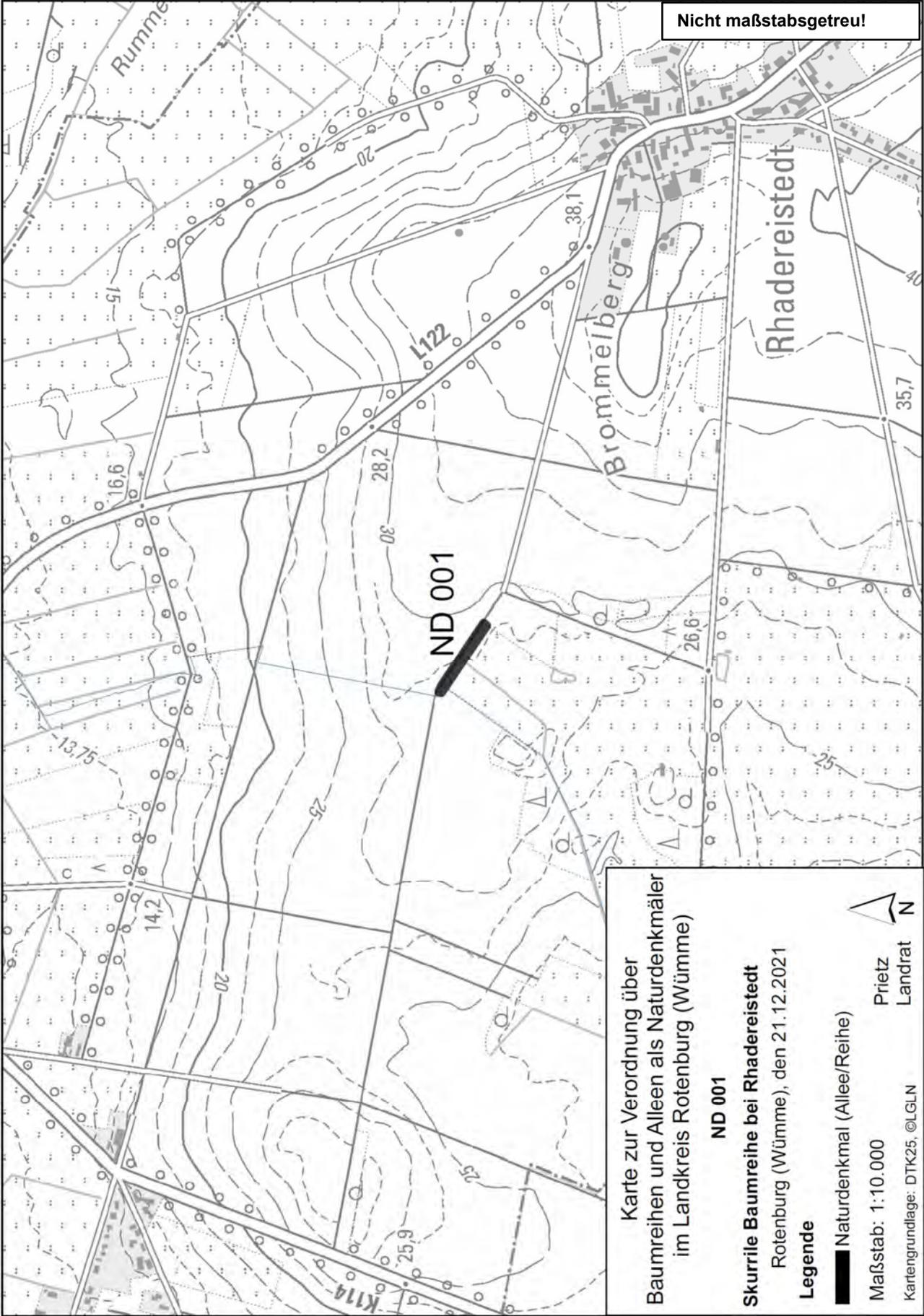
Legende

 Naturdenkmal (Allee/Reihe)

Maßstab: 1:50.000 Kartengrundlage: DTK50. ©LGLN



Nicht maßstabsgetreu!



Nicht maßstabsgetreu!

Karte zur Verordnung über
 Baumreihen und Alleen als Naturdenkmäler
 im Landkreis Rotenburg (Wümme)

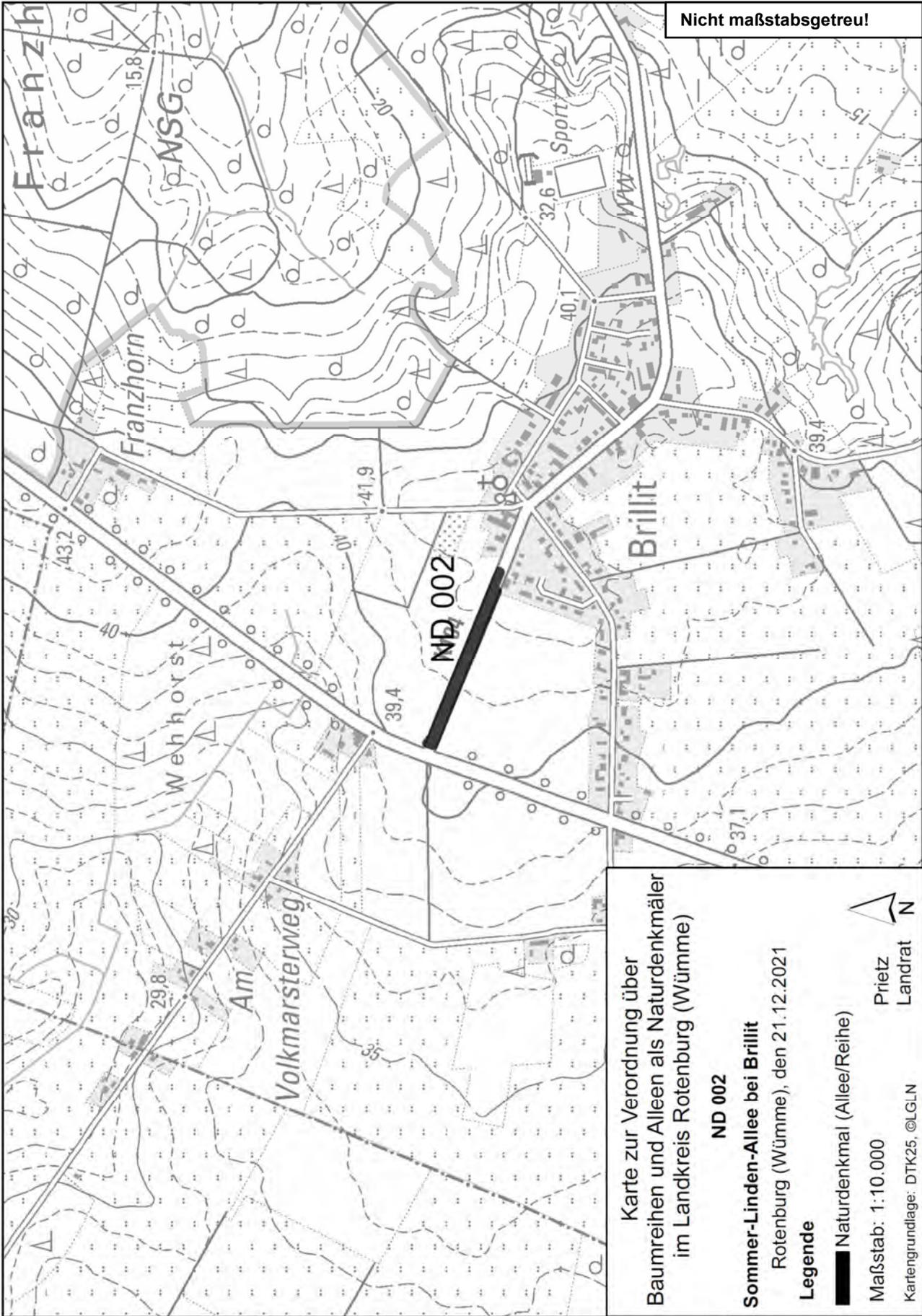
ND 001

Scurrile Baumreihe bei Rhadereistedt
 Rotenburg (Wümme), den 21.12.2021

Legende

-  Naturdenkmal (Allee/Reihe)
- Maßstab: 1:10.000
- Kartengrundlage: DTK25, ©LGLN
-  N
- Prietz
- Landrat

Nicht maßstabsgetreu!



Karte zur Verordnung über
Baumreihen und Alleen als Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND 002

Sommer-Linden-Allee bei Brillit

Rotenburg (Wümme), den 21.12.2021

Legende

■ Naturdenkmal (Allee/Reihe)

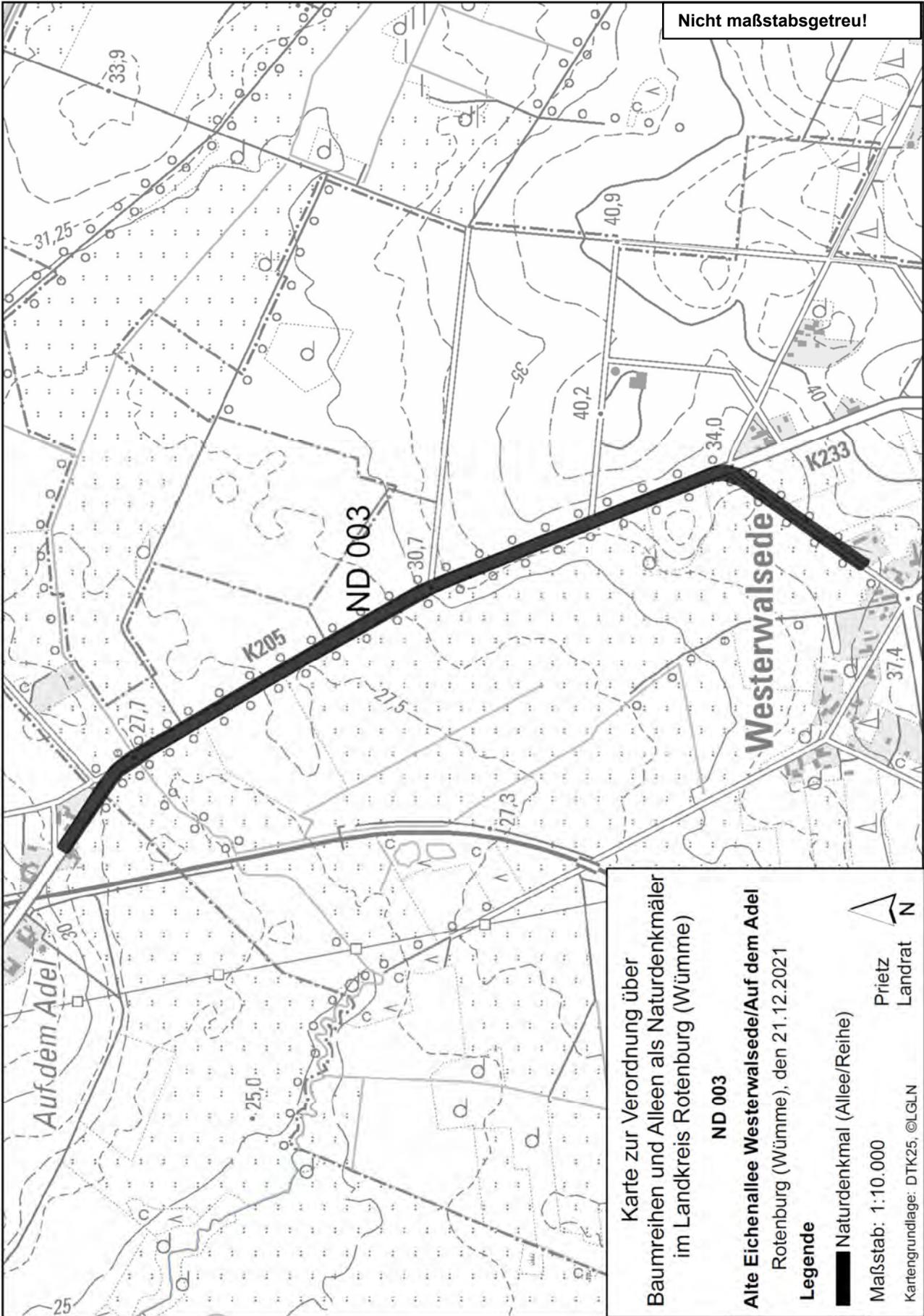
Maßstab: 1:10.000

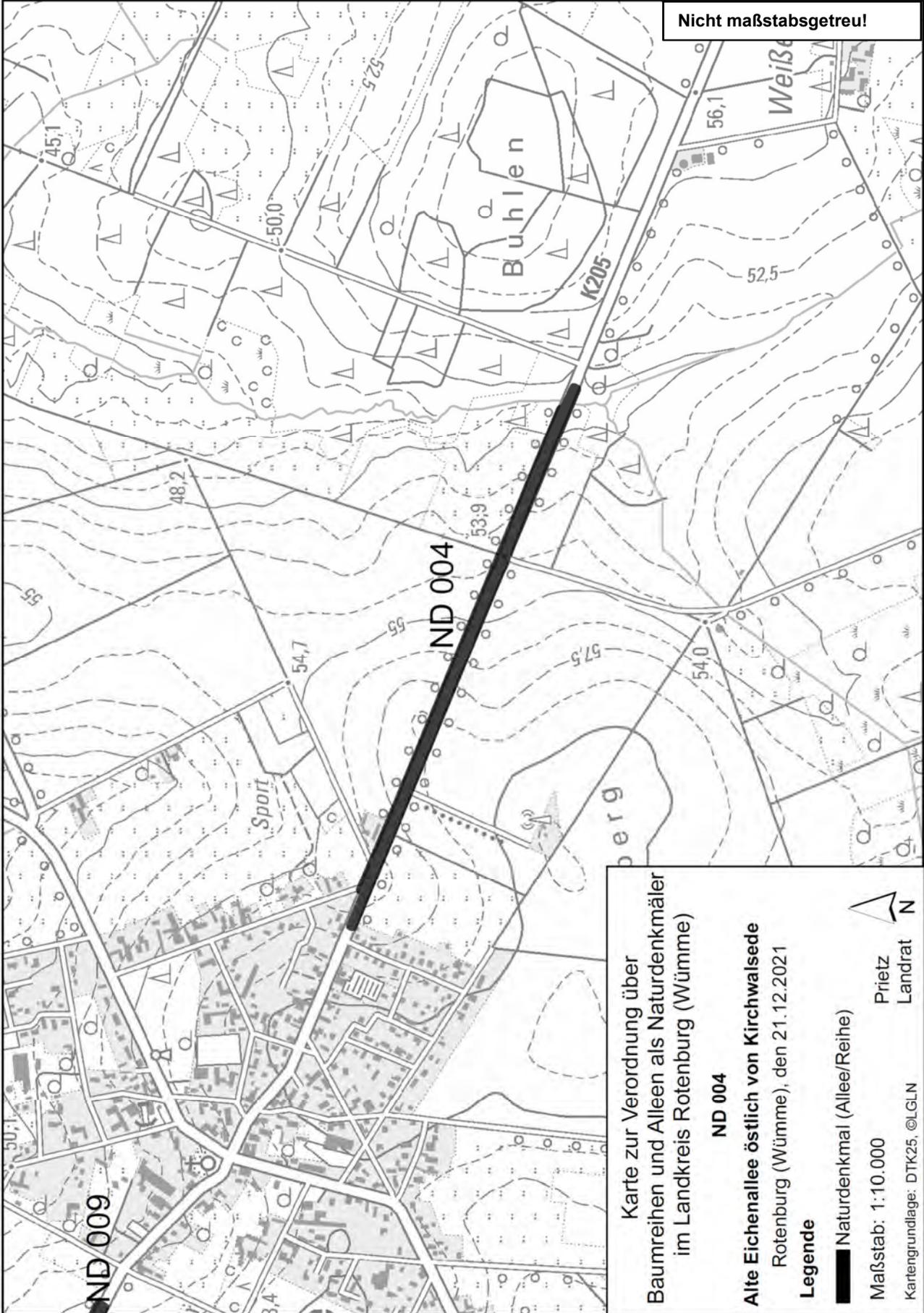
Kartengrundlage: DTK25, ©LGLN



Prietz
Landrat

Nicht maßstabsgetreu!





Nicht maßstabsgetreu!

ND 009

ND 004

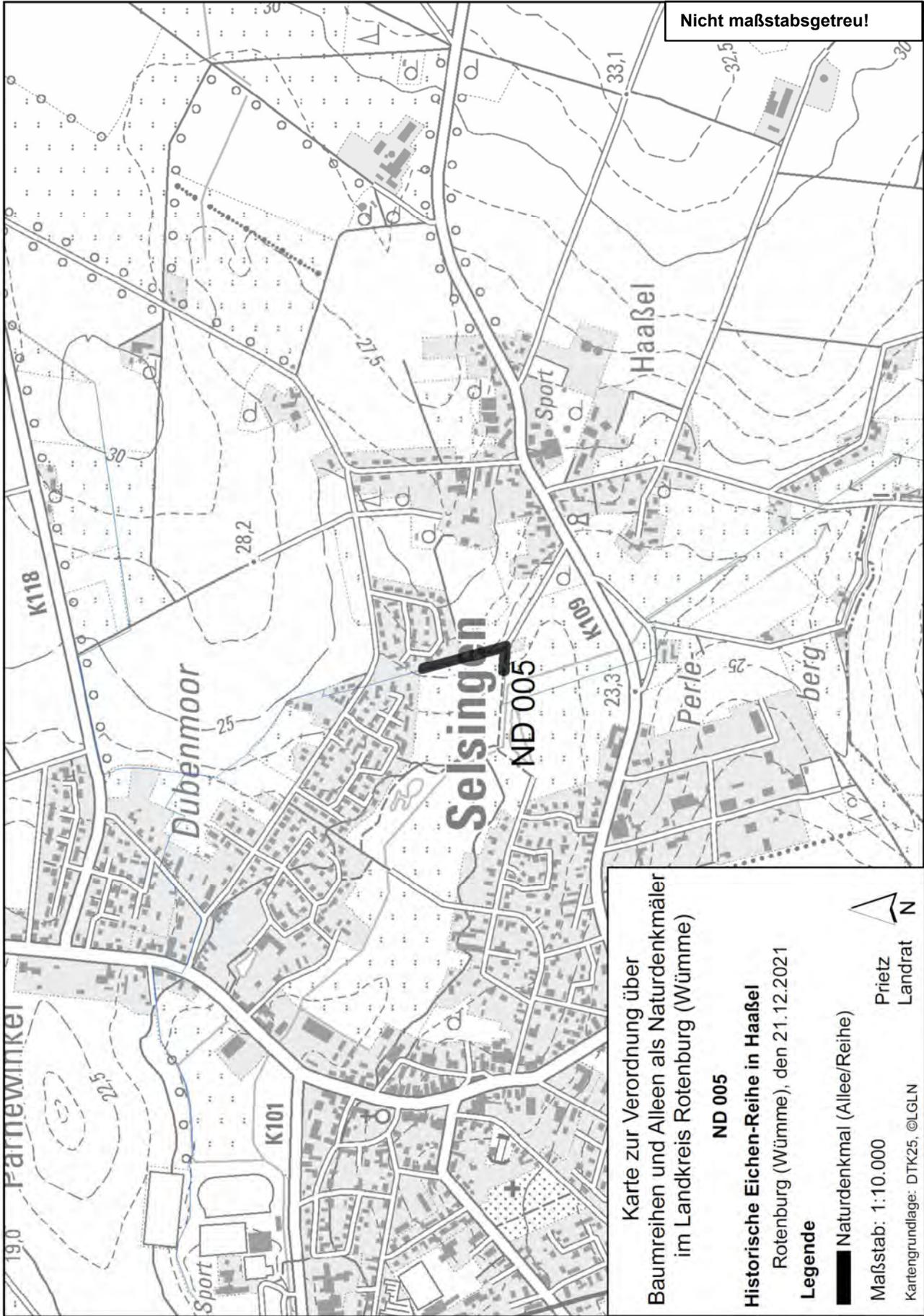
Karte zur Verordnung über
Baumreihen und Alleen als Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND 004

Alte Eichenallee östlich von Kirchwalsede
Rotenburg (Wümme), den 21.12.2021

Legende

-  Naturdenkmal (Allee/Reihe)
- Maßstab: 1:10.000
- Kartengrundlage: DTK25, ©LGLN
-  Prietz
Landrat



Nicht maßstabsgetreu!

Karte zur Verordnung über
 Baumreihen und Alleen als Naturdenkmäler
 im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND 005

Historische Eichen-Reihe in Haafel

Rotenburg (Wümme), den 21.12.2021

Legende

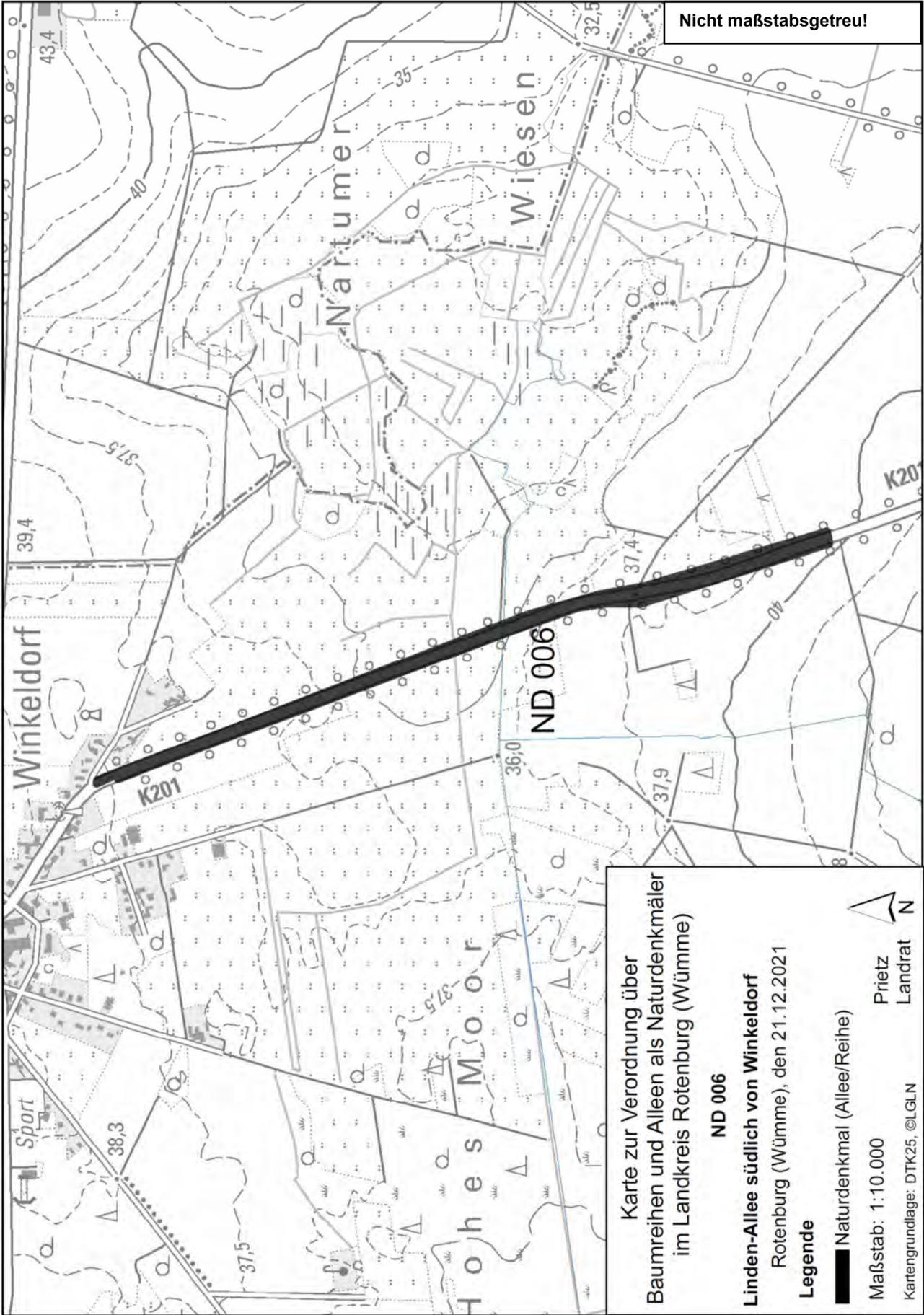
■ Naturdenkmal (Allee/Reihe)

Maßstab: 1:10.000

Kartengrundlage: DTK25, ©LGLN



Prietz
 Landrat



Nicht maßstabsgetreu!

Karte zur Verordung über
 Baumreihen und Alleen als Naturdenkmäler
 im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND 006

Linden-Allee südlich von Winkeldorf

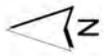
Rotenburg (Wümme), den 21.12.2021

Legende

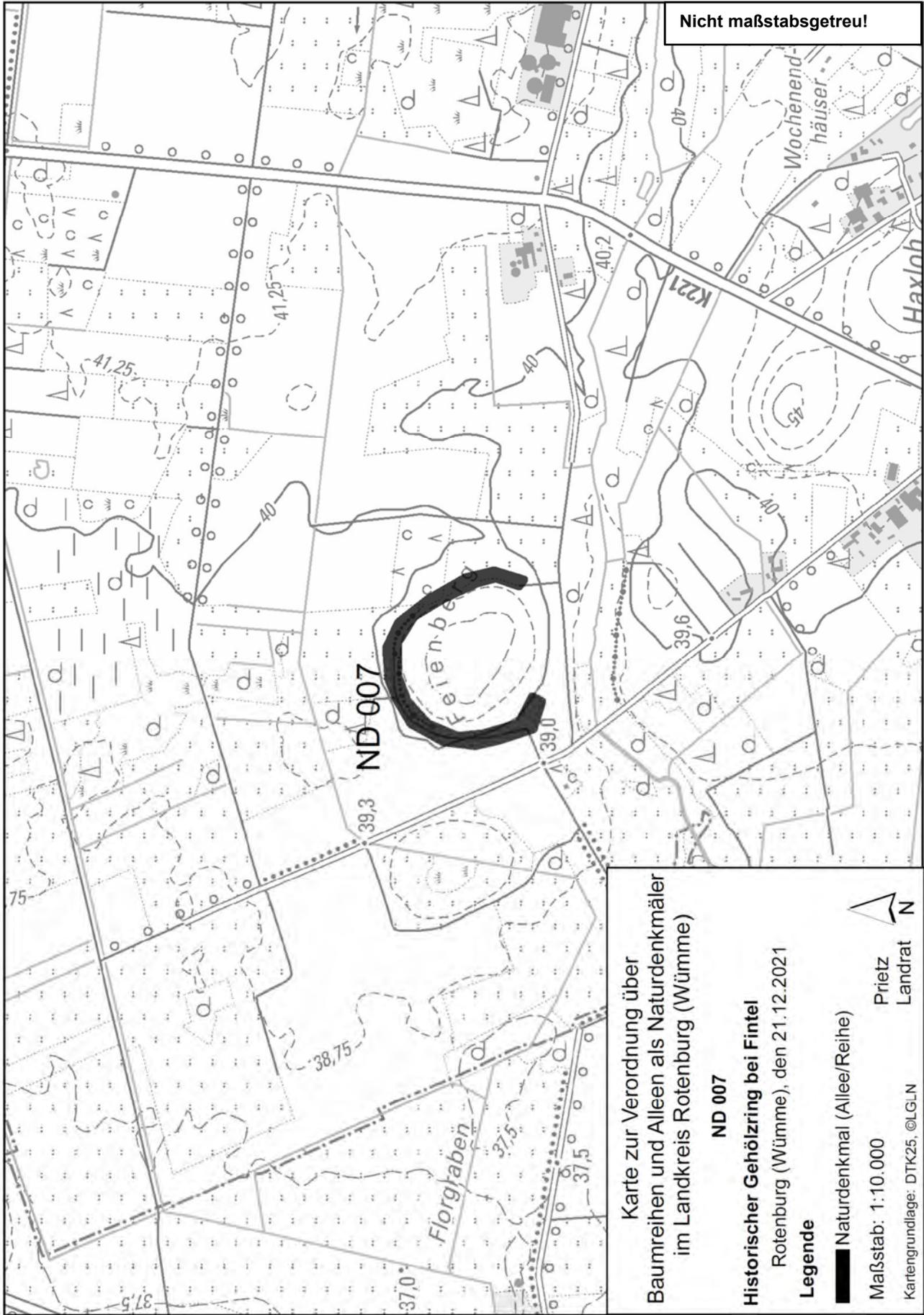
■ Naturdenkmal (Allee/Reihe)

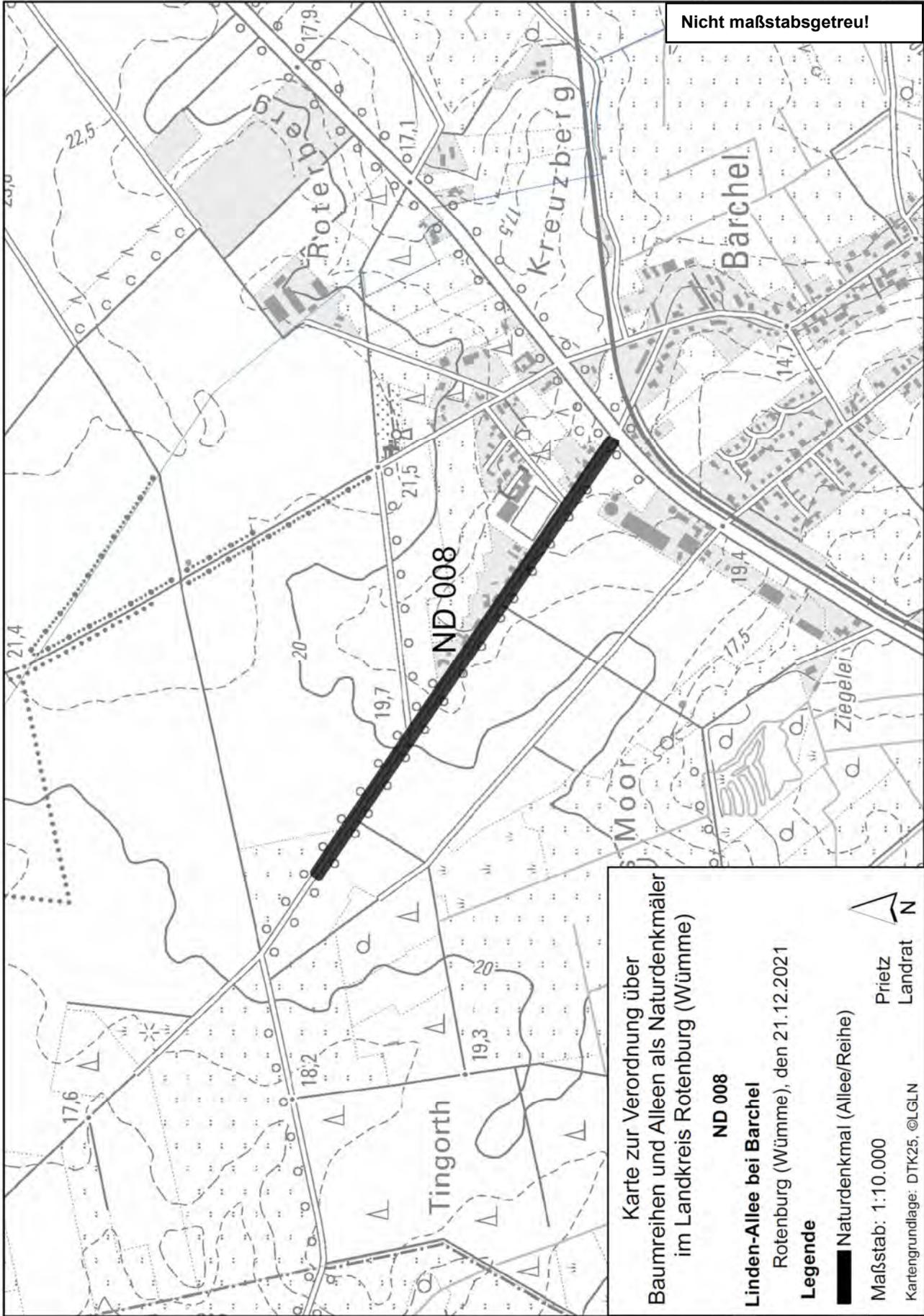
Maßstab: 1:10.000

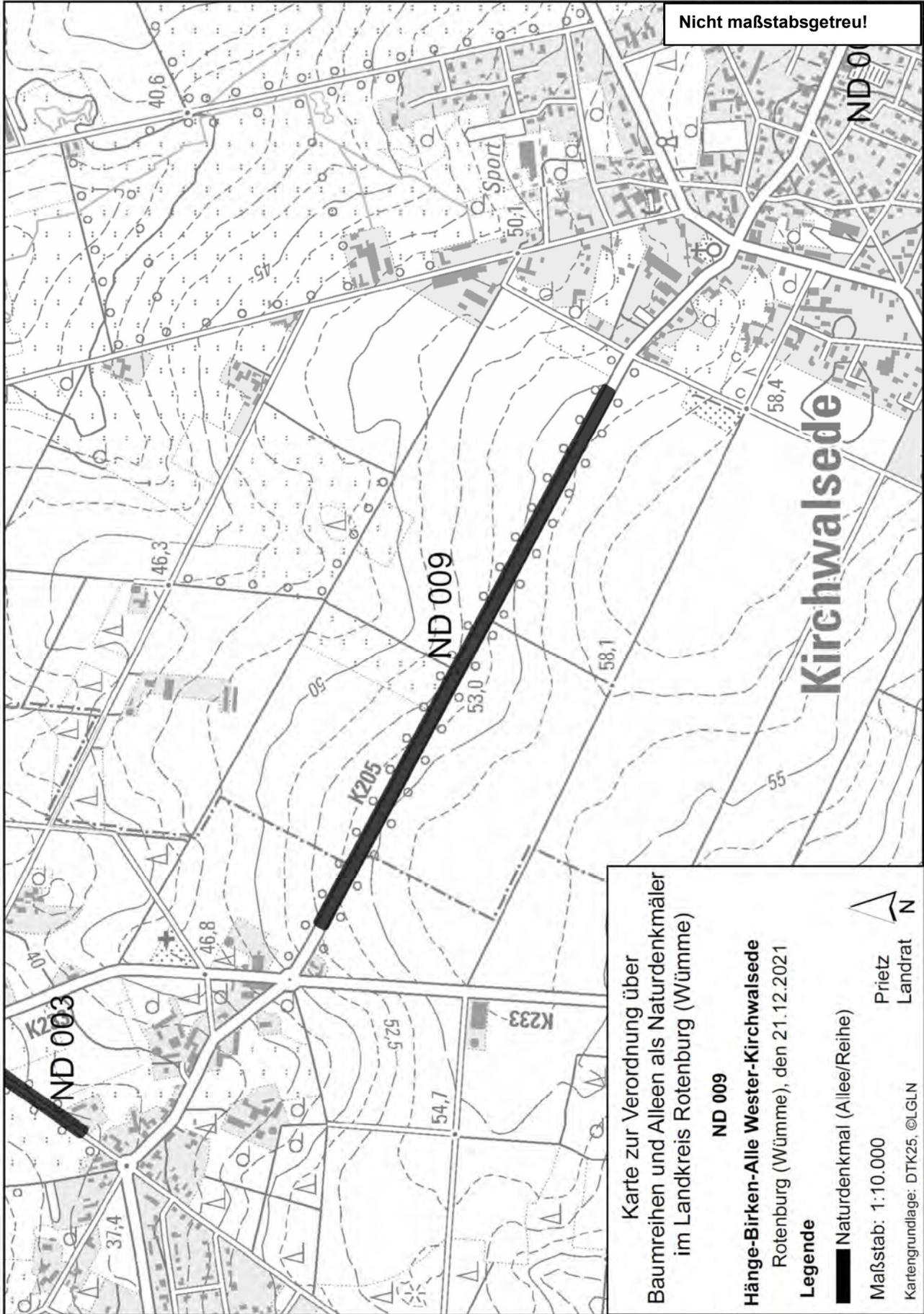
Kartengrundlage: DTK25, ©LGLN

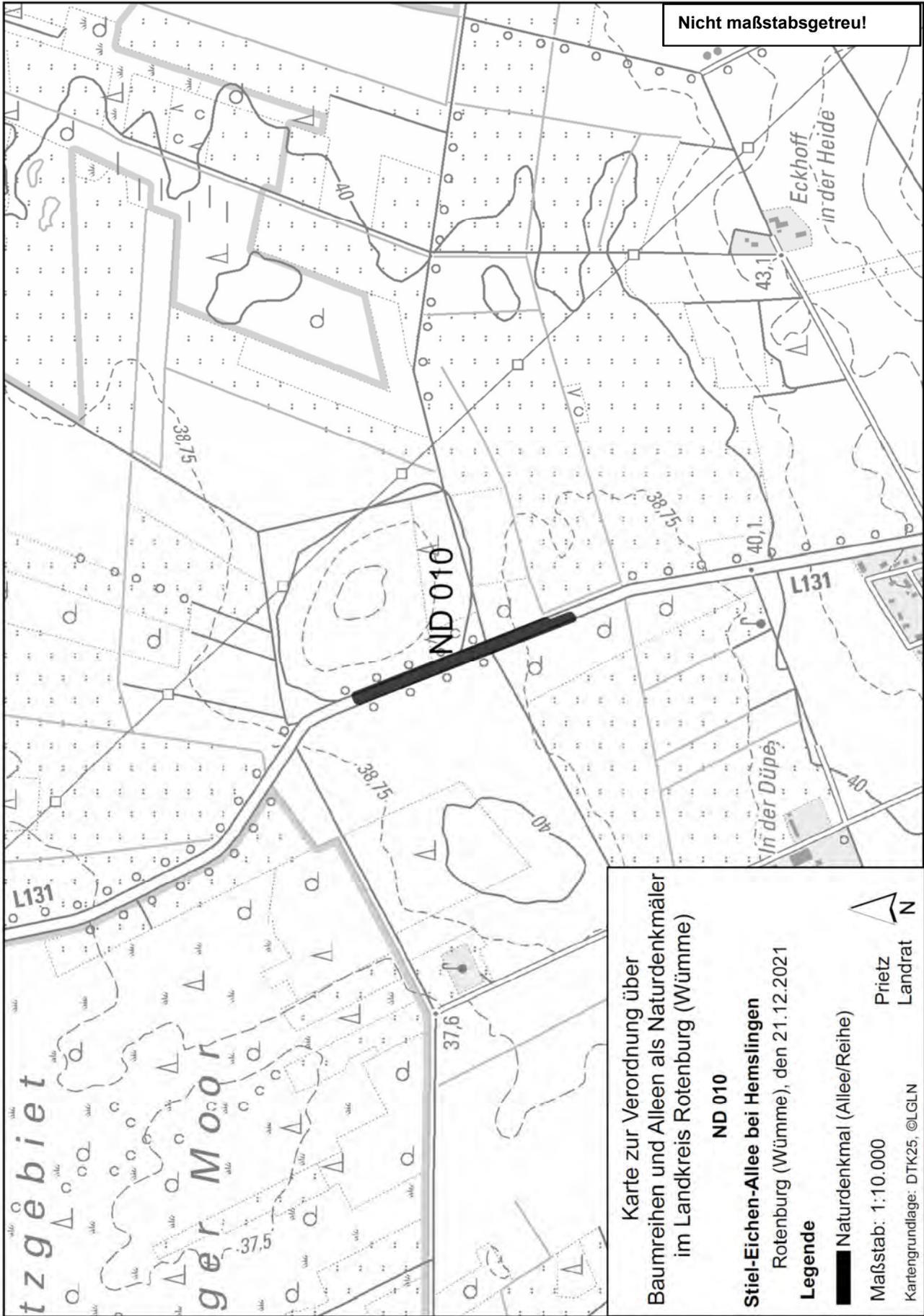


Prietz
 Landrat









Nicht maßstabsgetreu!

Karte zur Verordnung über
 Baumreihen und Alleen als Naturdenkmäler
 im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND 010

Stiel-Eichen-Allee bei Hemslingen
 Rotenburg (Wümme), den 21.12.2021

Legende

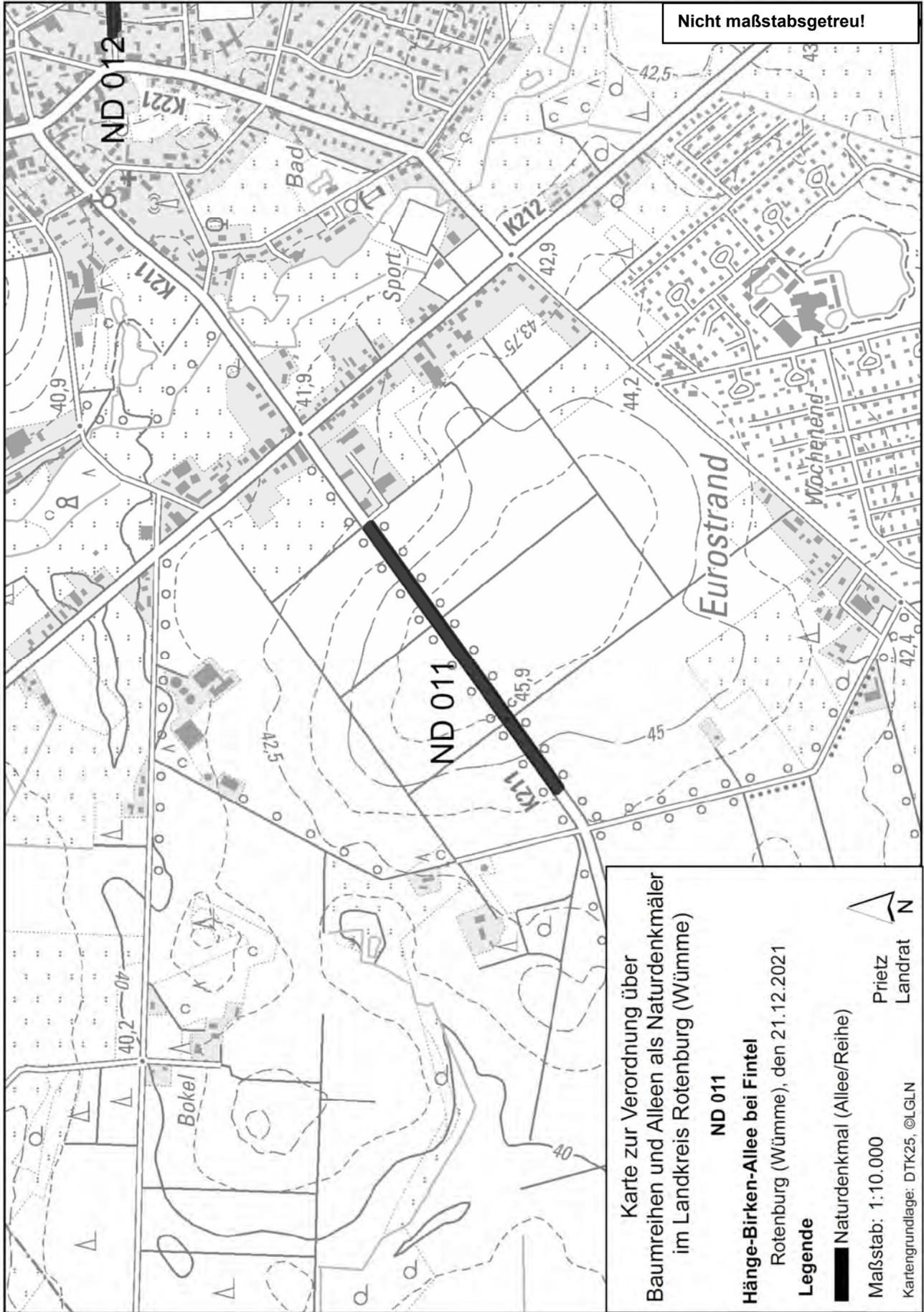
■ Naturdenkmal (Allee/Reihe)

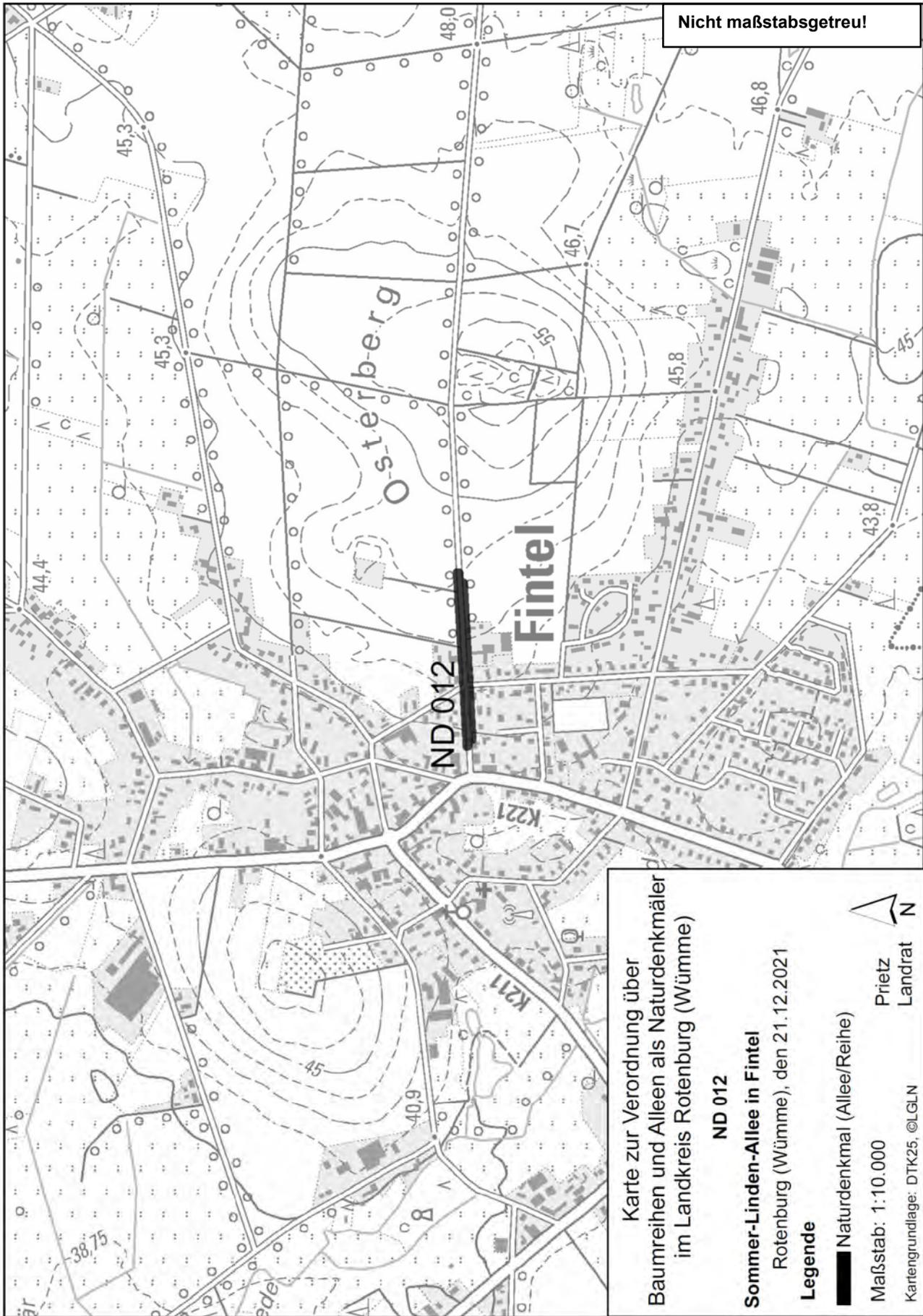
Maßstab: 1:10.000

Kartengrundlage: DTK25, ©LGLN



Prietz
 Landrat





Nicht maßstabsgetreu!

Karte zur Verordnung über
 Baumreihen und Alleen als Naturdenkmäler
 im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND 012

Sommer-Linden-Allee in Fintel

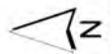
Rotenburg (Wümme), den 21.12.2021

Legende

■ Naturdenkmal (Allee/Reihe)

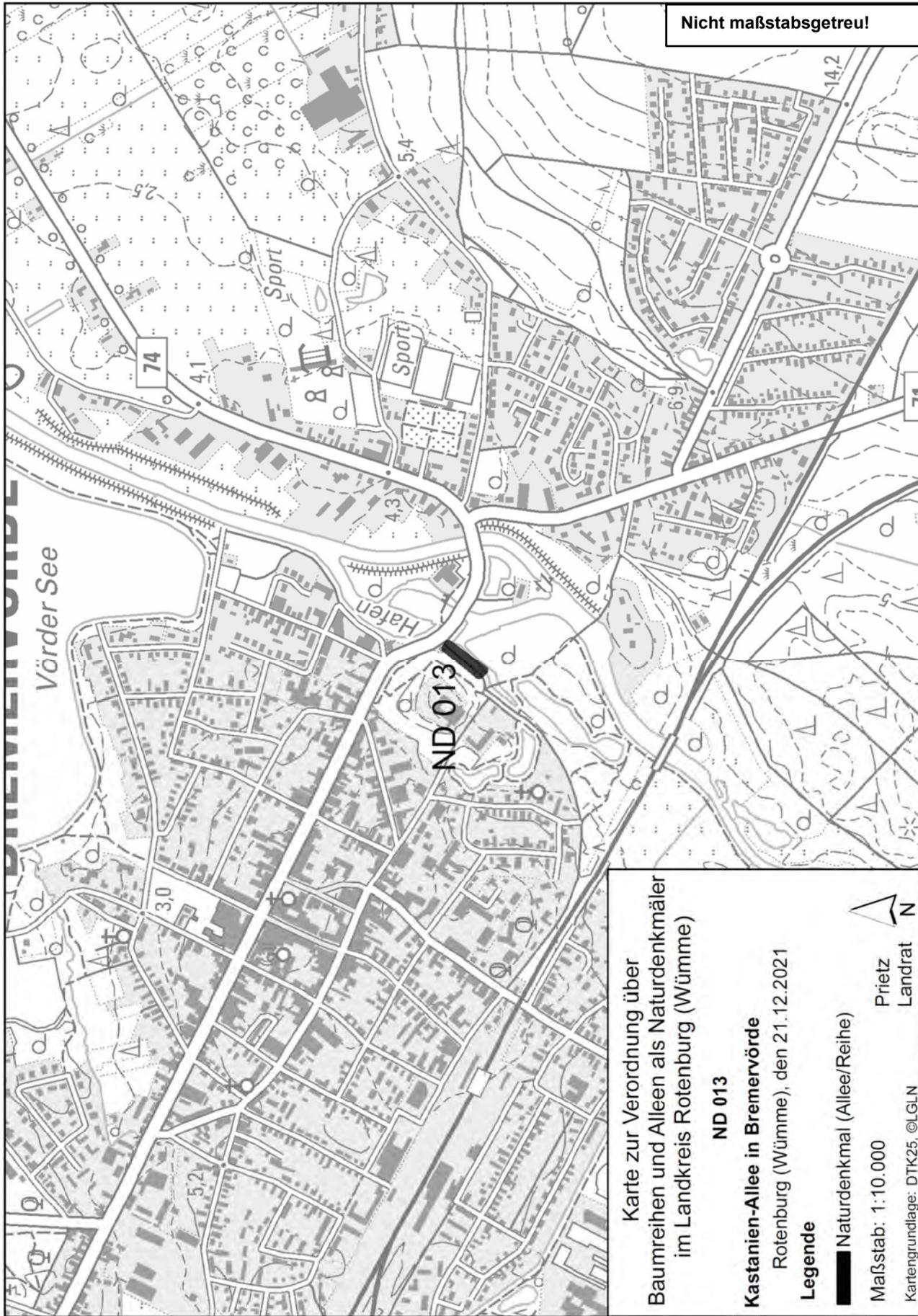
Maßstab: 1:10.000

Kartengrundlage: DTK25. ©LGLN



Prietz
 Landrat

Nicht maßstabsgetreu!



Karte zur Verordnung über
Baumreihen und Alleen als Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND 013

Kastanien-Allee in Bremervörde

Rotenburg (Wümme), den 21.12.2021

Legende

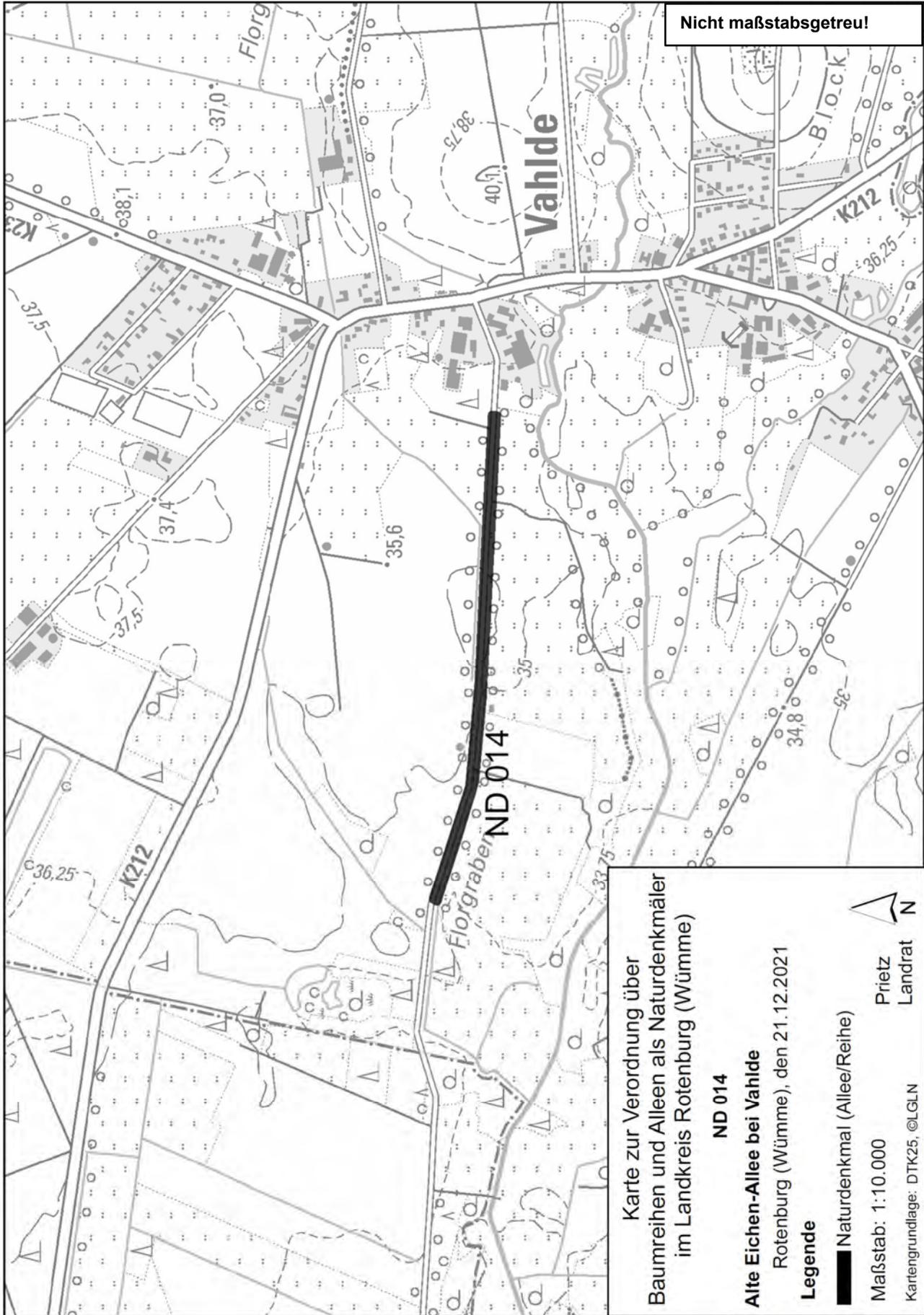
■ Naturdenkmal (Allee/Reihe)

Maßstab: 1:10.000

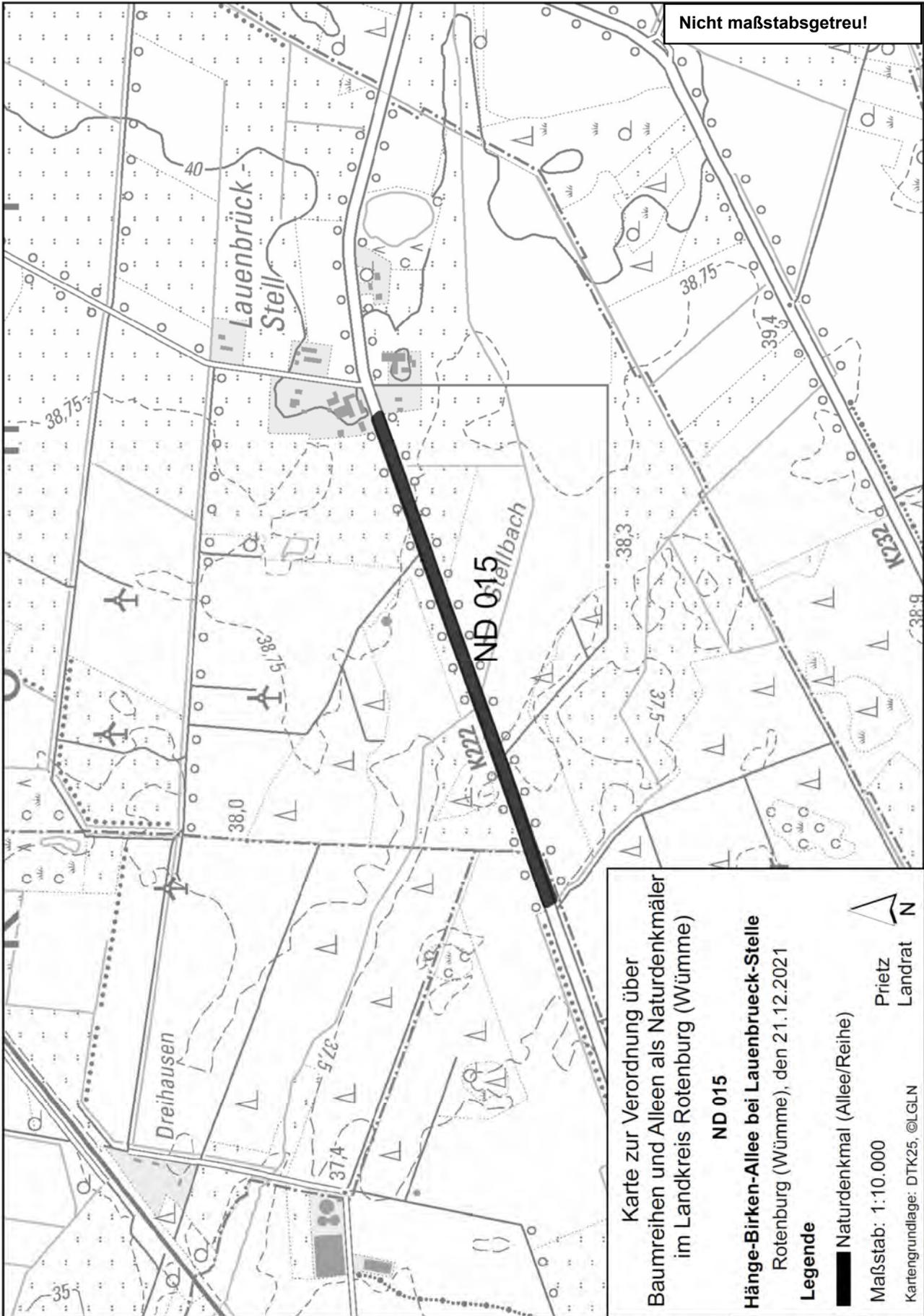
Kartengrundlage: DTK25, ©LGLN



Prietz
Landrat



Nicht maßstabsgetreu!



Karte zur Verordnung über
Baumreihen und Alleen als Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

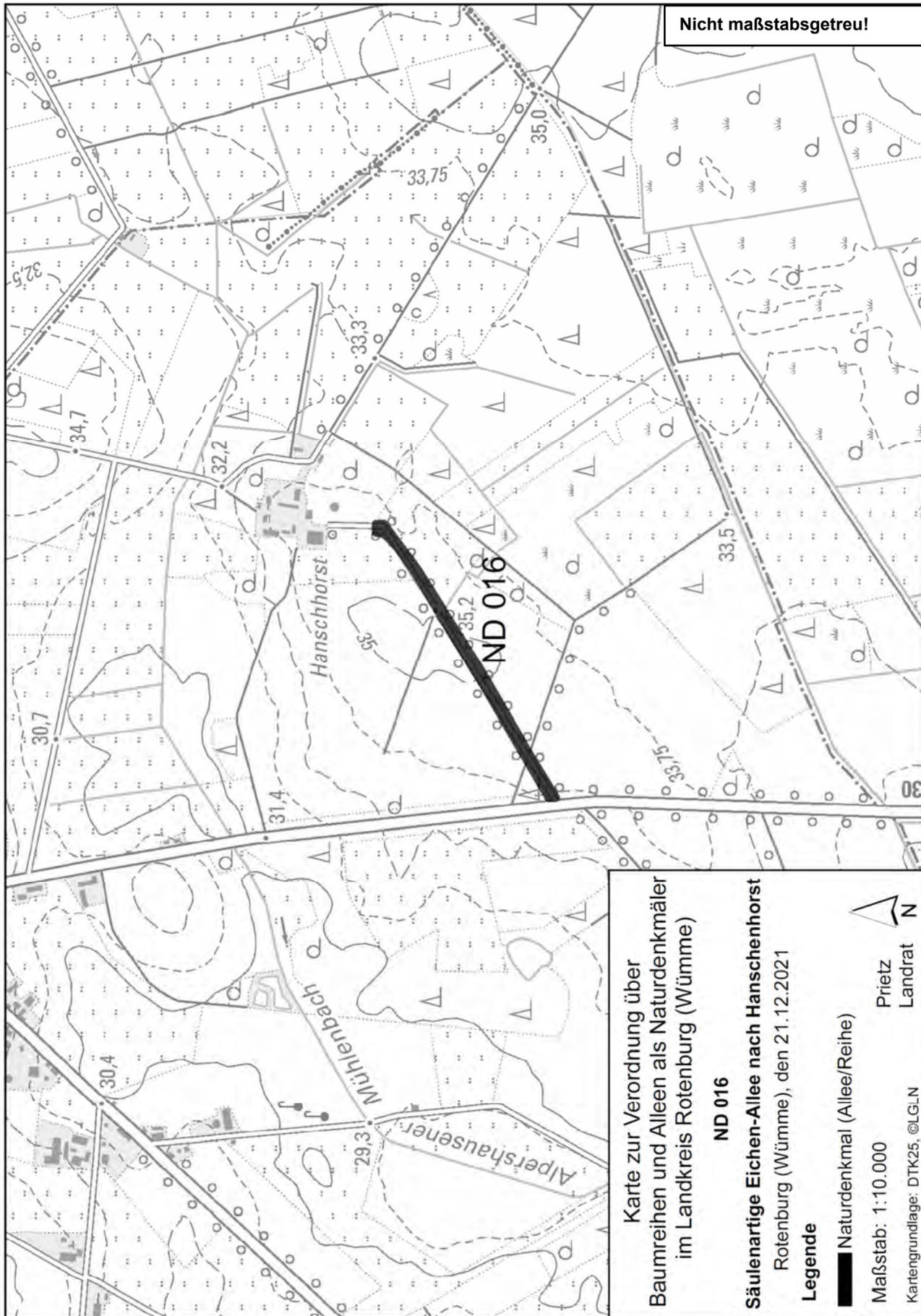
ND 015

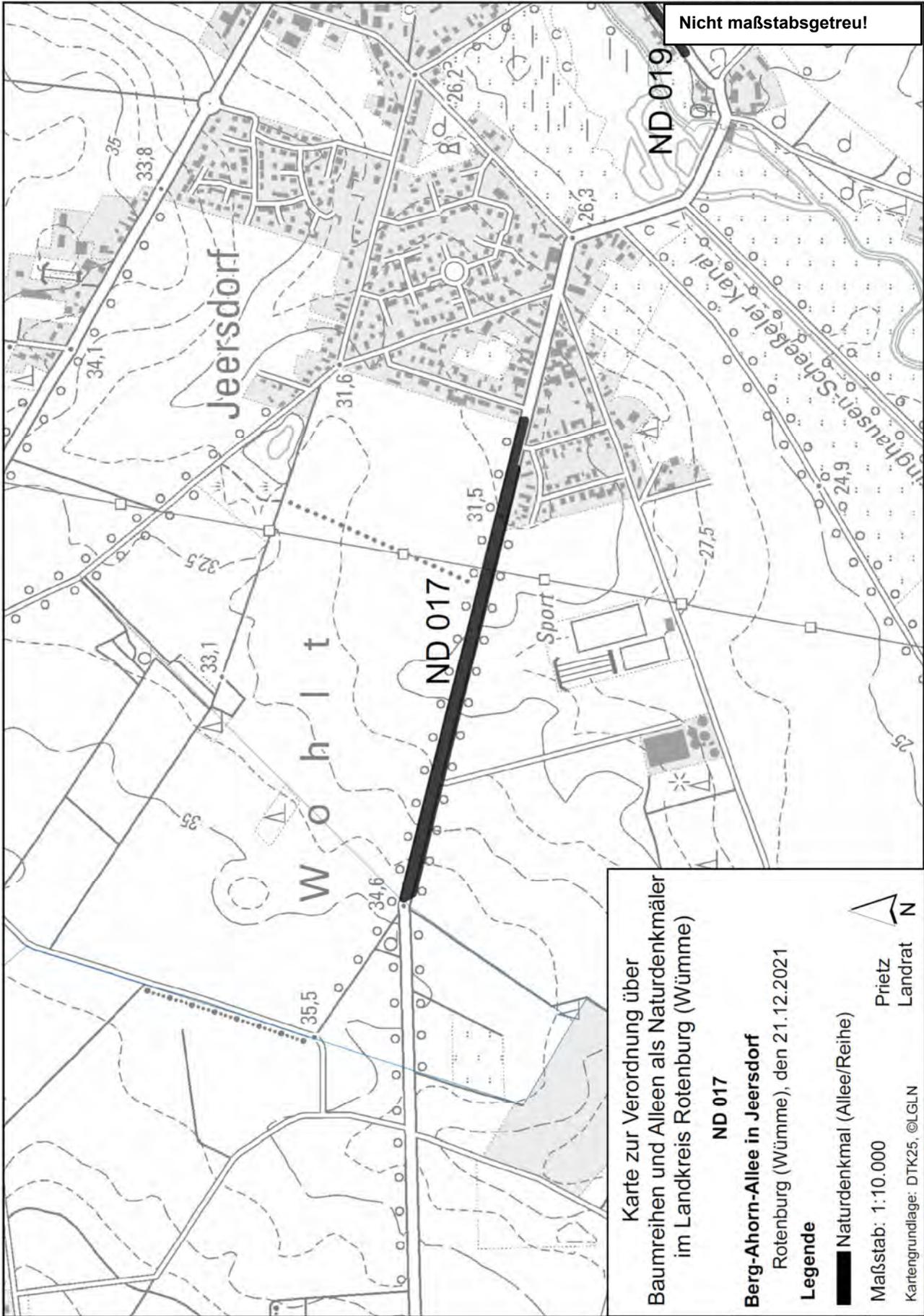
Hänge-Birken-Allee bei Lauenbrueck-Stelle

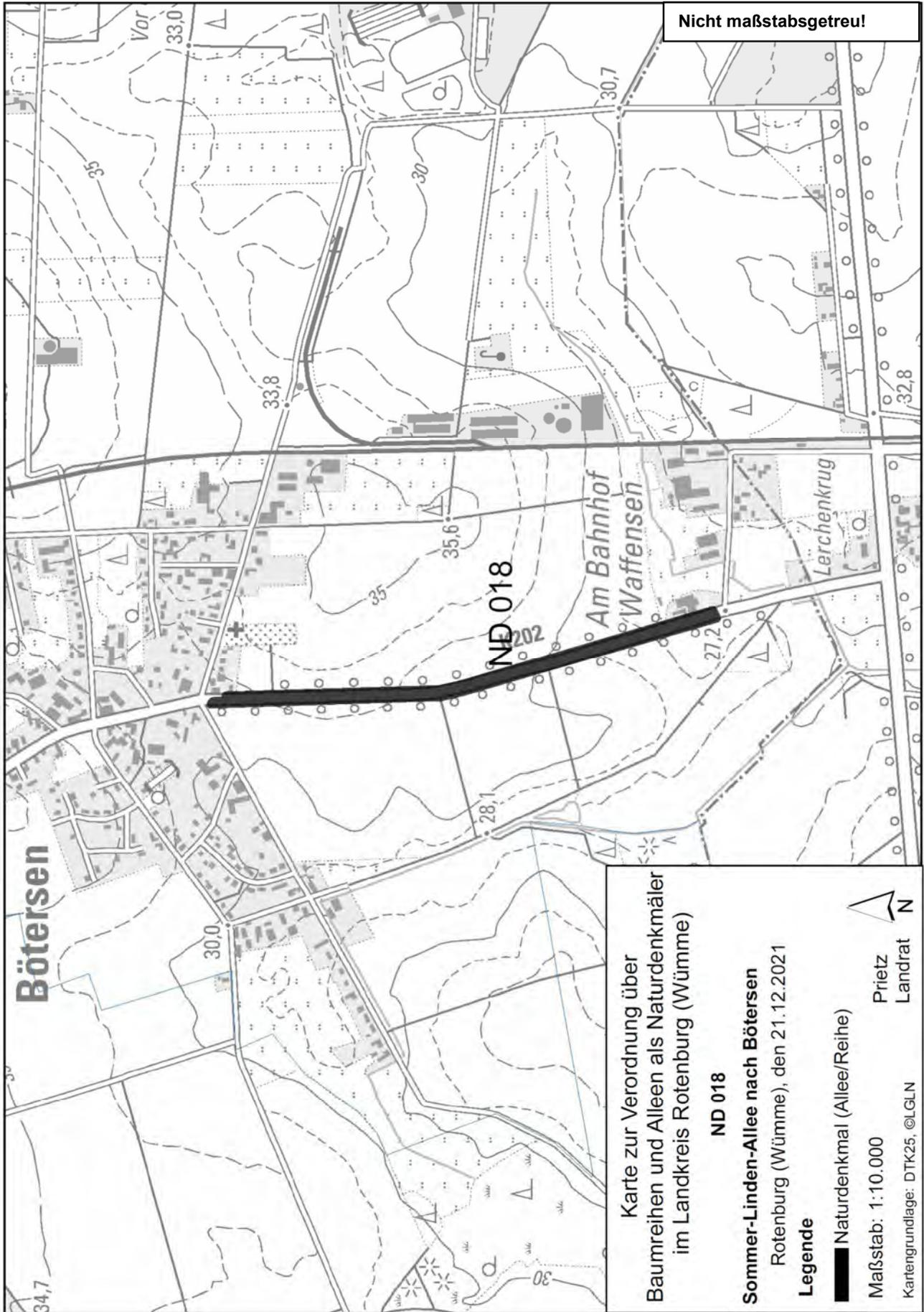
Rotenburg (Wümme), den 21.12.2021

Legende

-  Naturdenkmal (Allee/Reihe)
- Maßstab: 1:10.000
- Kartengrundlage: DTK25, ©LGLN
-  Prietz
- Landrat







Nicht maßstabsgetreu!

Karte zur Verordnung über
Baumreihen und Alleen als Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND 018

Sommer-Linden-Allee nach Bötersen
Rotenburg (Wümme), den 21.12.2021

Legende

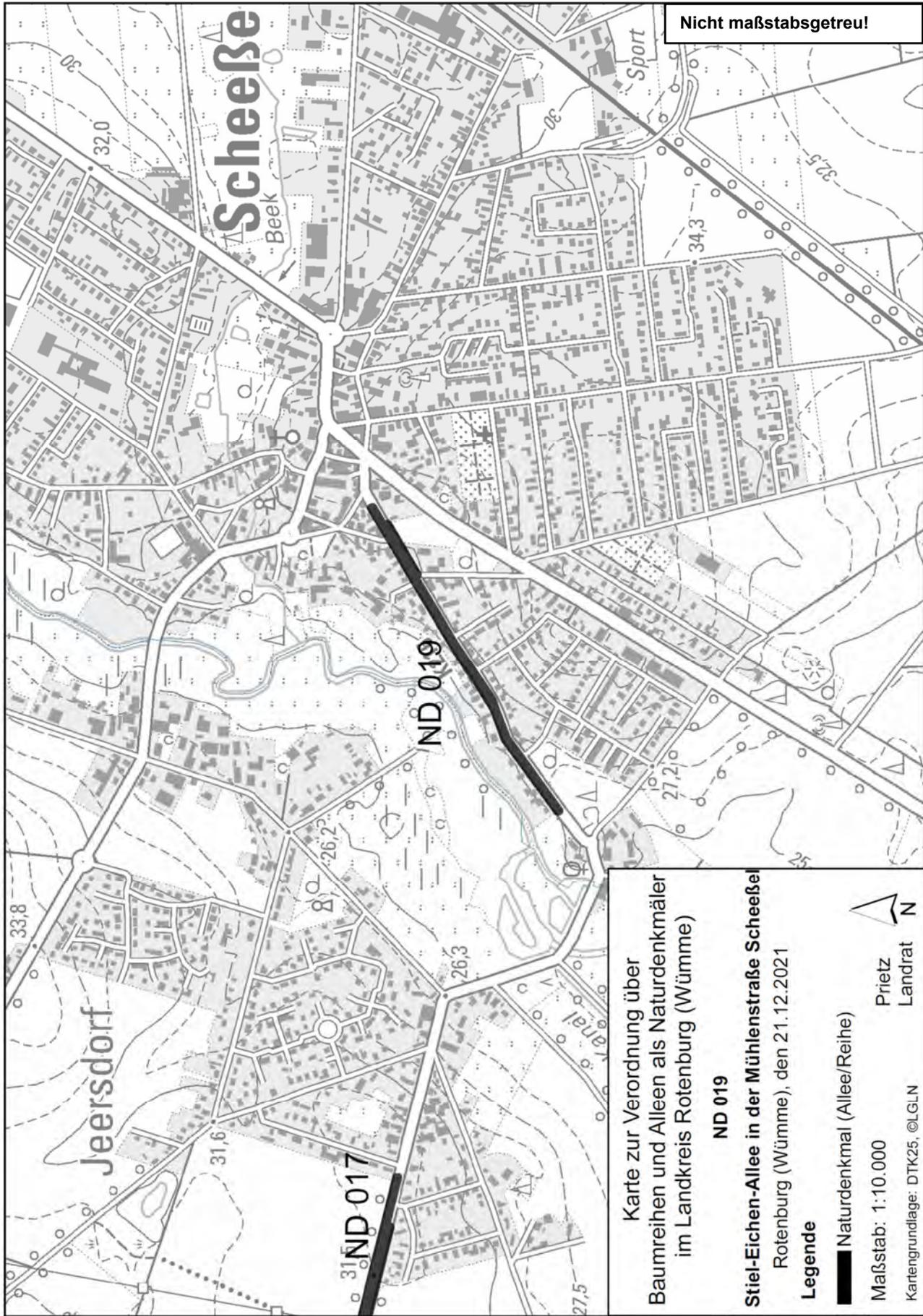
■ Naturdenkmal (Allee/Reihe)

Maßstab: 1:10.000

Kartengrundlage: DTK25, ©LGLN



Prietz
Landrat



Nicht maßstabsgetreu!

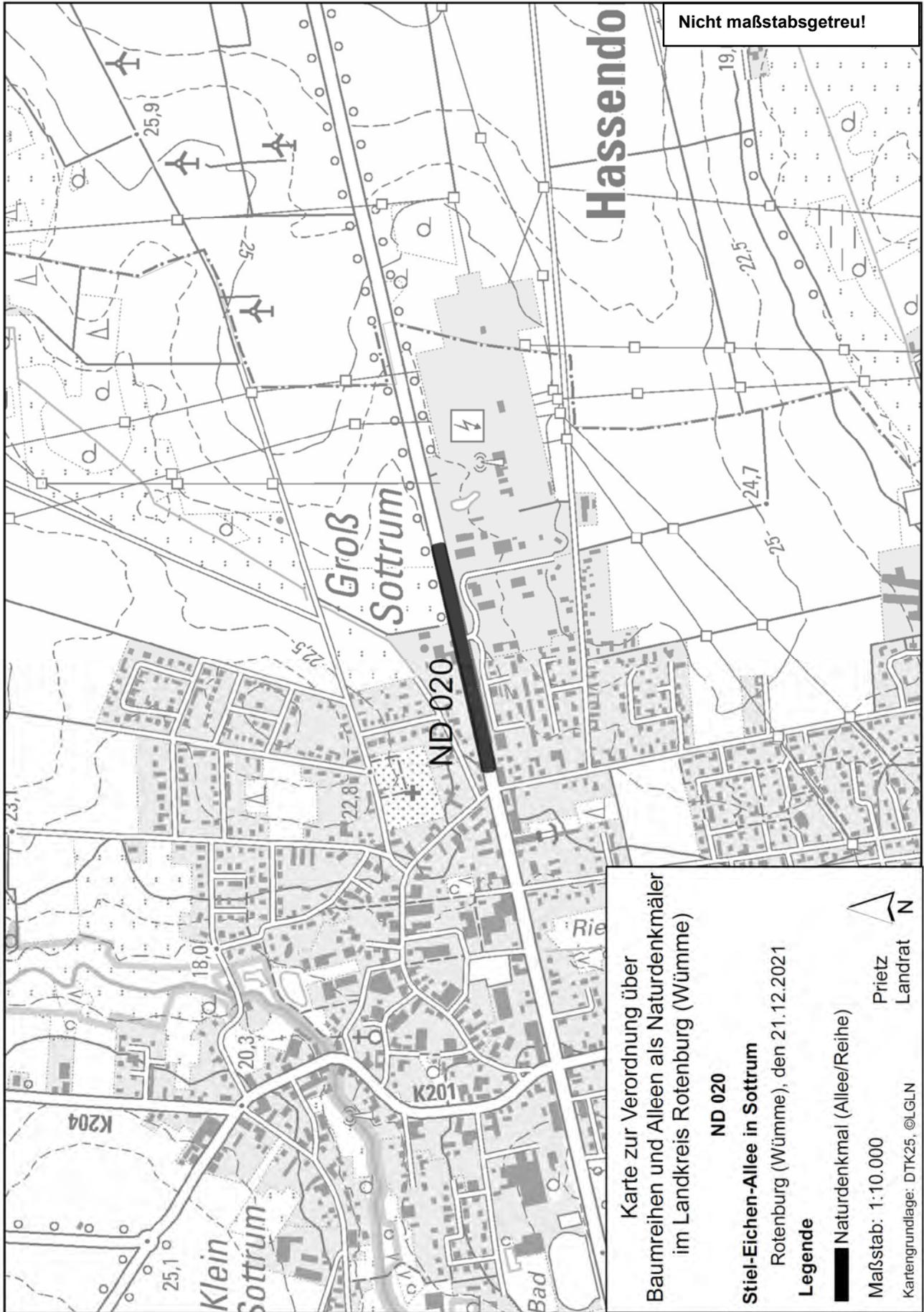
Karte zur Verordnung über
 Baumreihen und Alleen als Naturdenkmäler
 im Landkreis Rotenburg (Wümme)

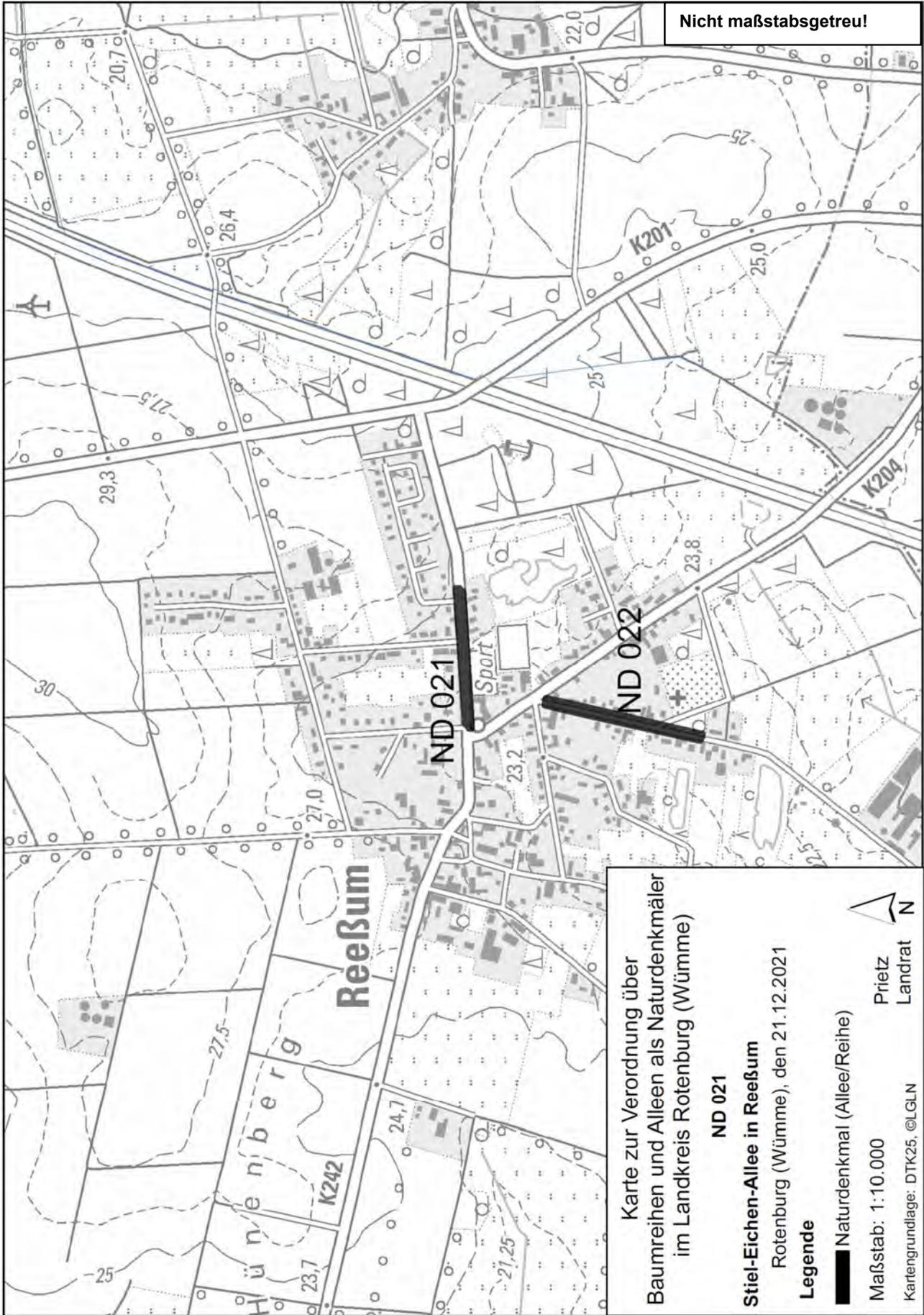
ND 019

Stiel-Eichen-Allee in der Mühlenstraße Scheeßel
 Rotenburg (Wümme), den 21.12.2021

Legende

-  Naturdenkmal (Allee/Reihe)
- Maßstab: 1:10.000
- Kartengrundlage: DTK25, ©LGLN
-  Prietz Landrat





Nicht maßstabsgetreu!

Karte zur Verordnung über
 Baumreihen und Alleen als Naturdenkmäler
 im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND 021

Stiel-Eichen-Allee in Reesum

Rotenburg (Wümme), den 21.12.2021

Legende

■ Naturdenkmal (Allee/Reihe)

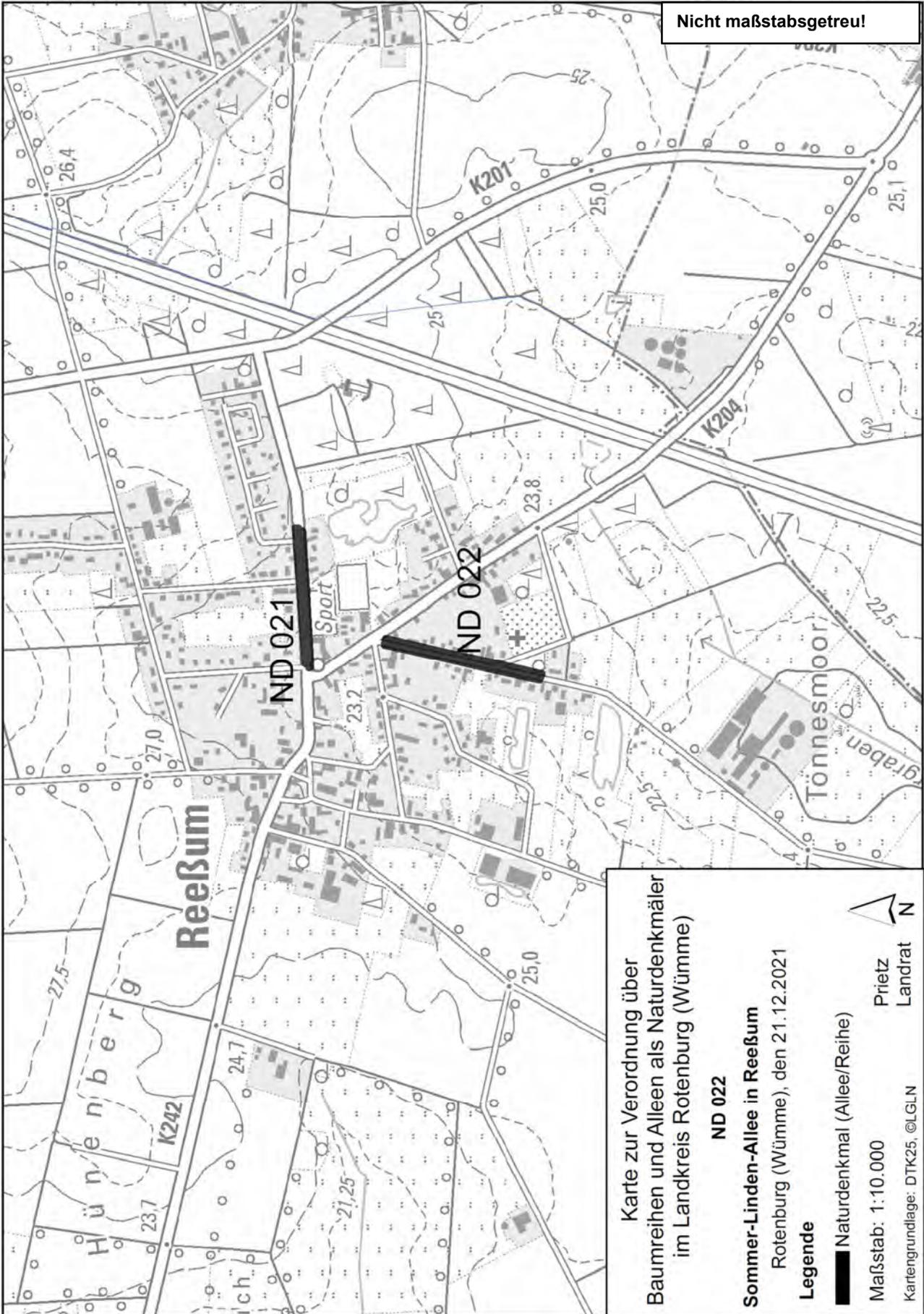
Maßstab: 1:10.000

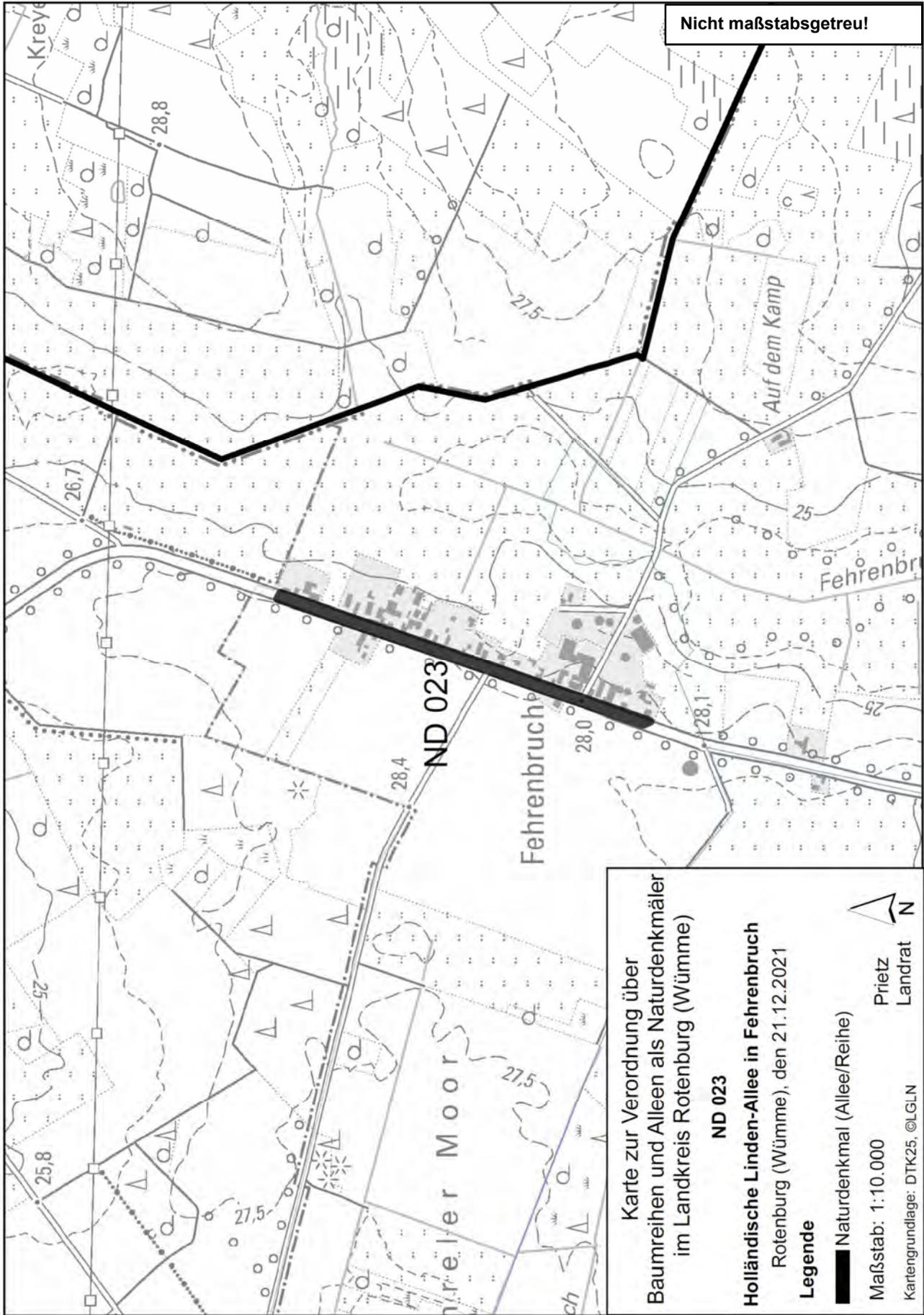
Kartengrundlage: DTK25, ©LGLN



Prietz
 Landrat

Nicht maßstabsgetreu!





Nicht maßstabsgetreu!

Karte zur Verordnung über
 Baumreihen und Alleen als Naturdenkmäler
 im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND 023

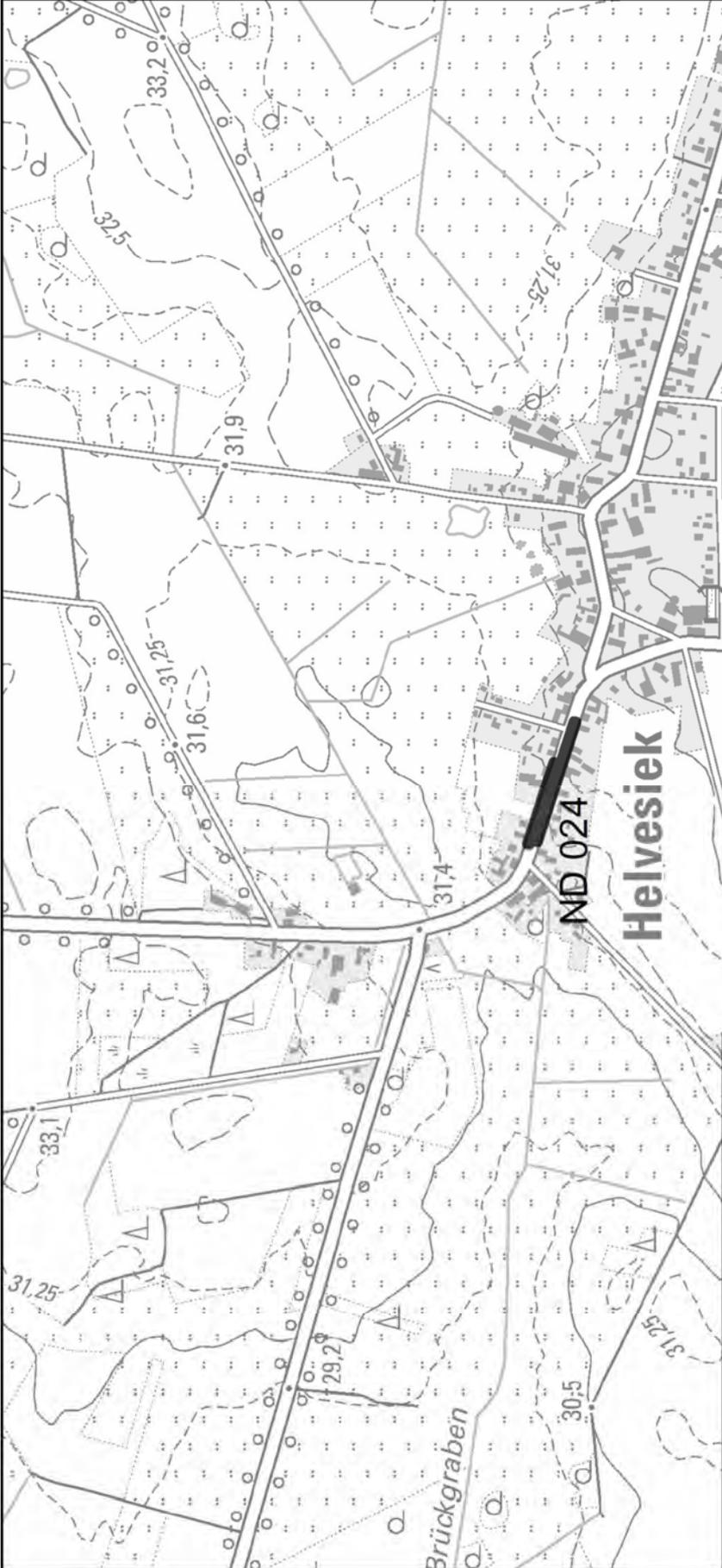
Holländische Linden-Allee in Fehrenbruch

Rotenburg (Wümme), den 21.12.2021

Legende

-  Naturdenkmal (Allee/Reihe)
- Maßstab: 1:10.000
- Kartengrundlage: DTK25, ©LGLN
-  Prietz
- Landrat

Nicht maßstabsgetreu!



Karte zur Verordnung über
Baumreihen und Alleen als Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND 024

Rot-Eichen-Allee in Helvesiek

Rotenburg (Wümme), den 21.12.2021

Legende

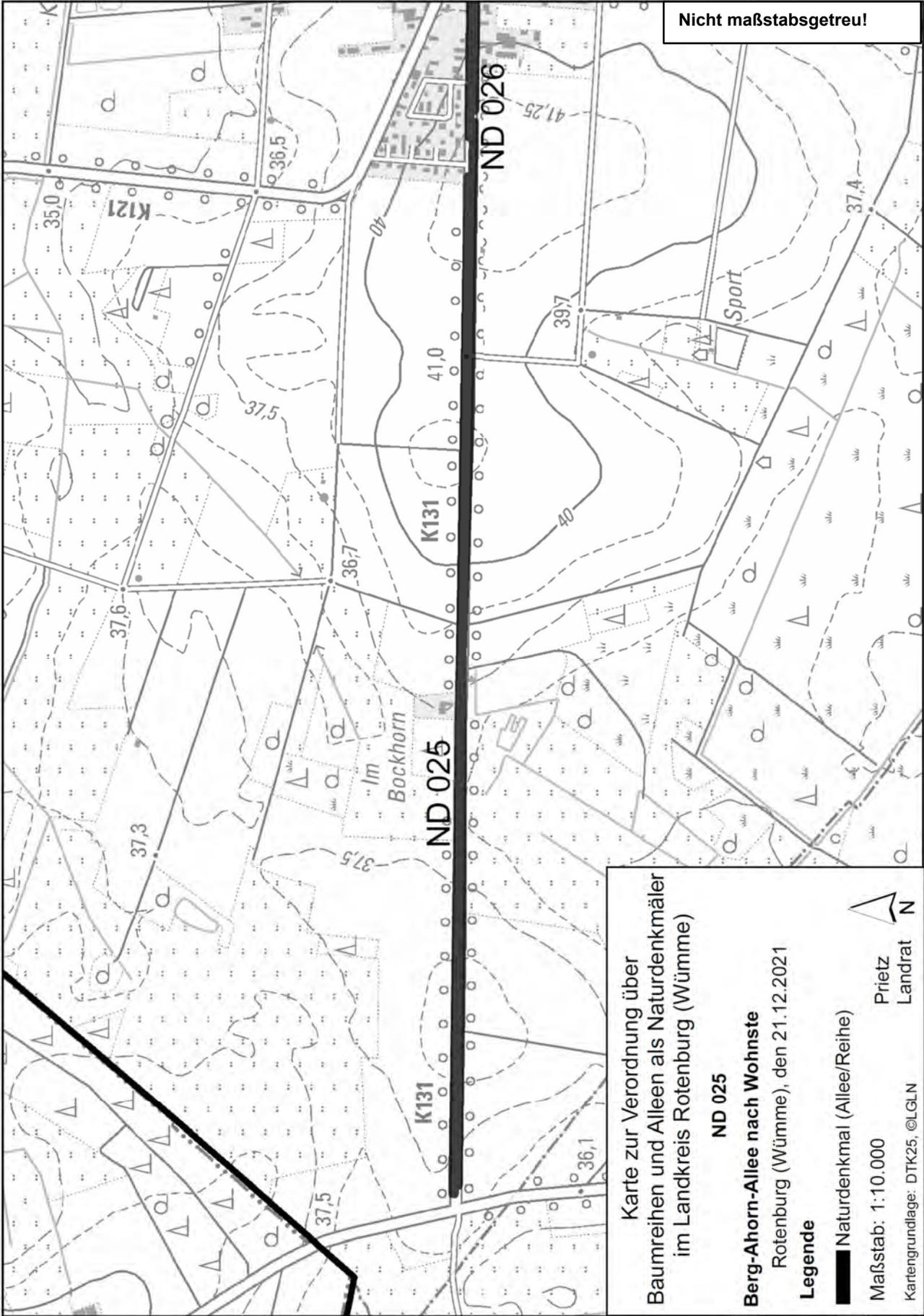
■ Naturdenkmal (Allee/Reihe)

Maßstab: 1:10.000

Kartengrundlage: DTK25, ©LGLN



Prietz
Landrat



Nicht maßstabsgetreu!

Karte zur Verordnung über
Baumreihen und Alleen als Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND 025

Berg-Ahorn-Allee nach Wohnste

Rotenburg (Wümme), den 21.12.2021

Legende

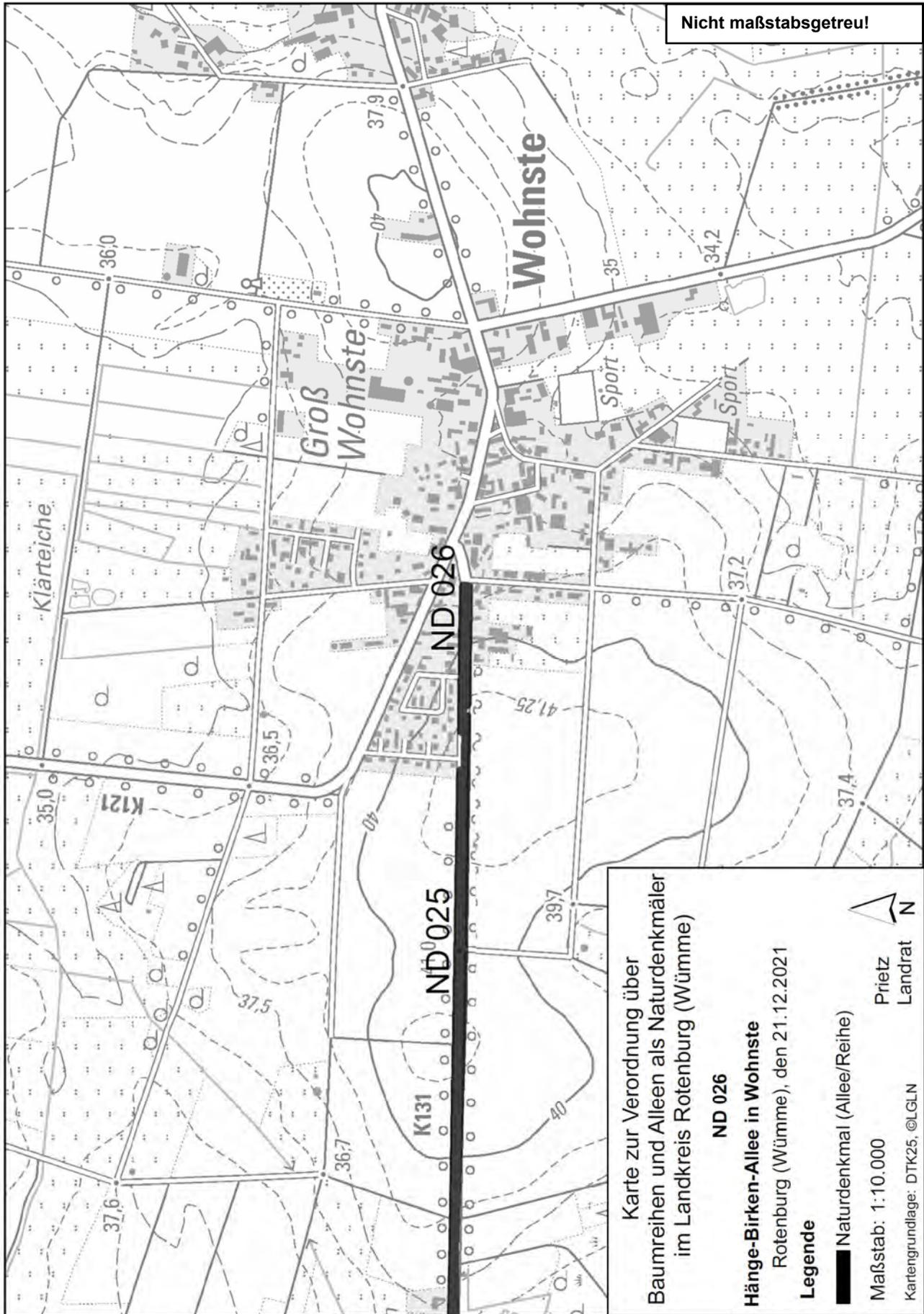
■ Naturdenkmal (Allee/Reihe)

Maßstab: 1:10.000

Kartengrundlage: DTK25, ©LGLN



Prietz
Landrat

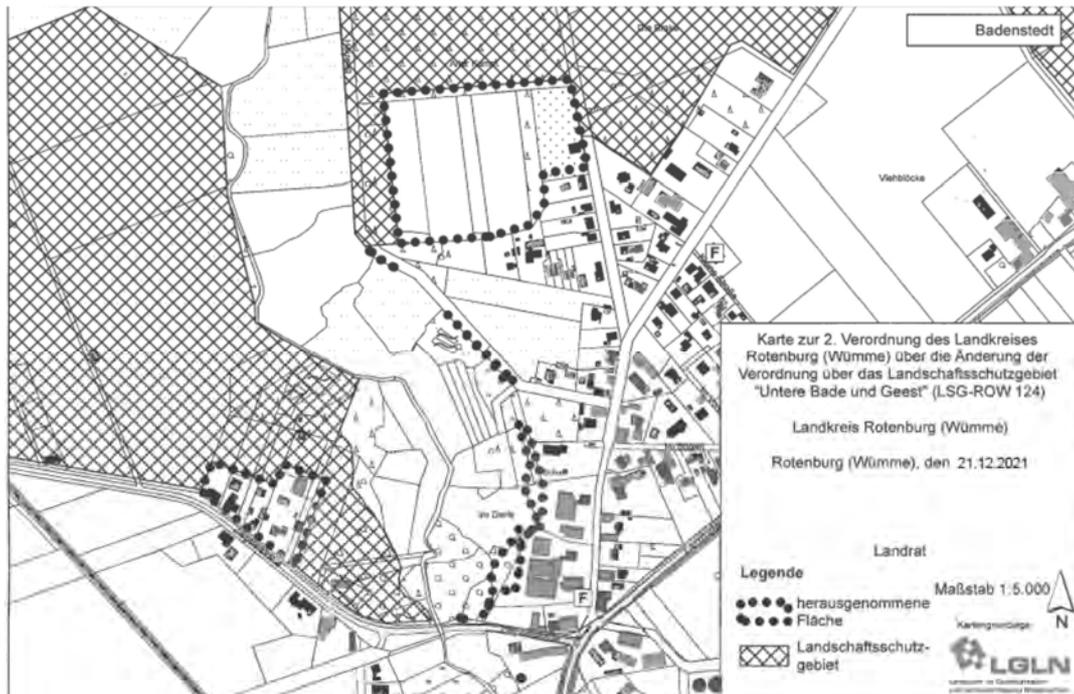


2. Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Untere Bade und Geest“ (LSG-ROW 124) vom 21.12.2021

Gemäß § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) und § 19 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

In der Gemarkung Badenstedt, Stadt Zeven, werden die auf der mitveröffentlichten Karte dargestellten Flächen aus dem durch Verordnung vom 18. Mai 1976 ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet „Untere Bade und Geest“ (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 11 vom 25.05.1976) herausgenommen.



Die herausgenommenen Flächen sind in den mitveröffentlichten Karten mit Punktierung eingegrenzt. Die neue Grenze verläuft auf der dem Landschaftsschutzgebiet abgewandten Seite der schwarzen Linie.

Die Karte zu dieser Verordnung kann beim Landkreis Rotenburg (Wümme) und bei der Stadt Zeven von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 21.12.2021

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

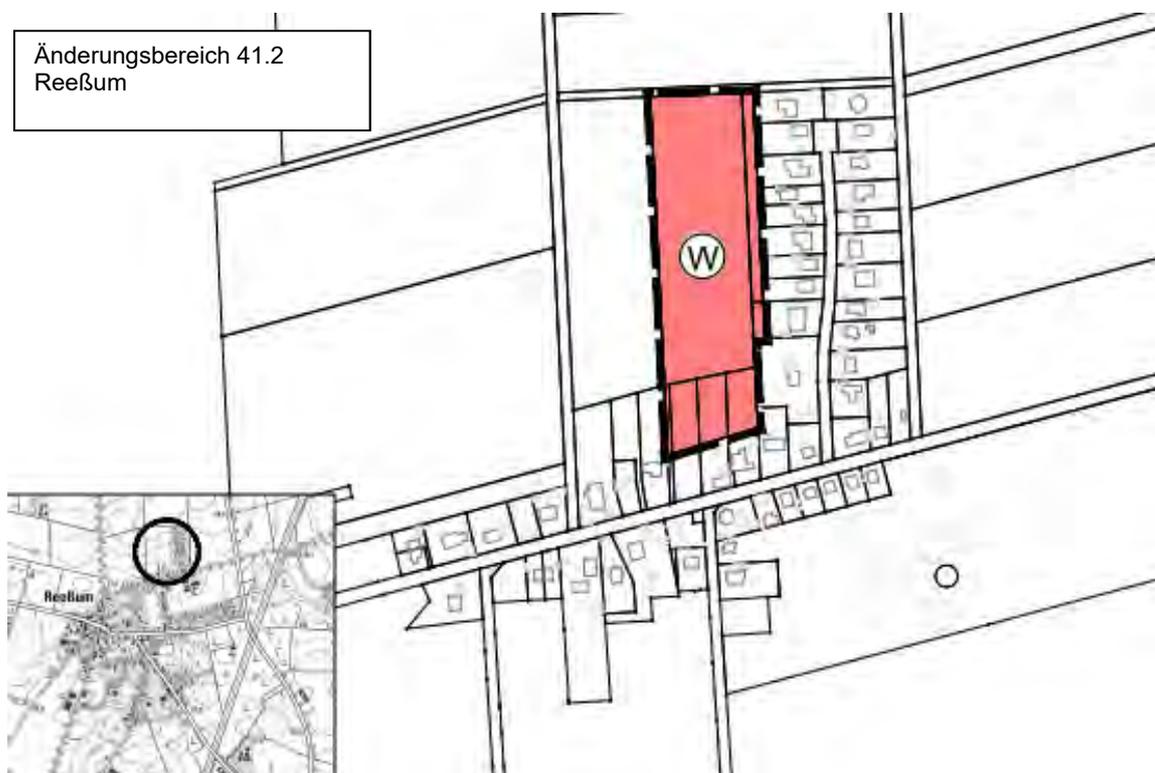
Prietz

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2022 Nr. 4

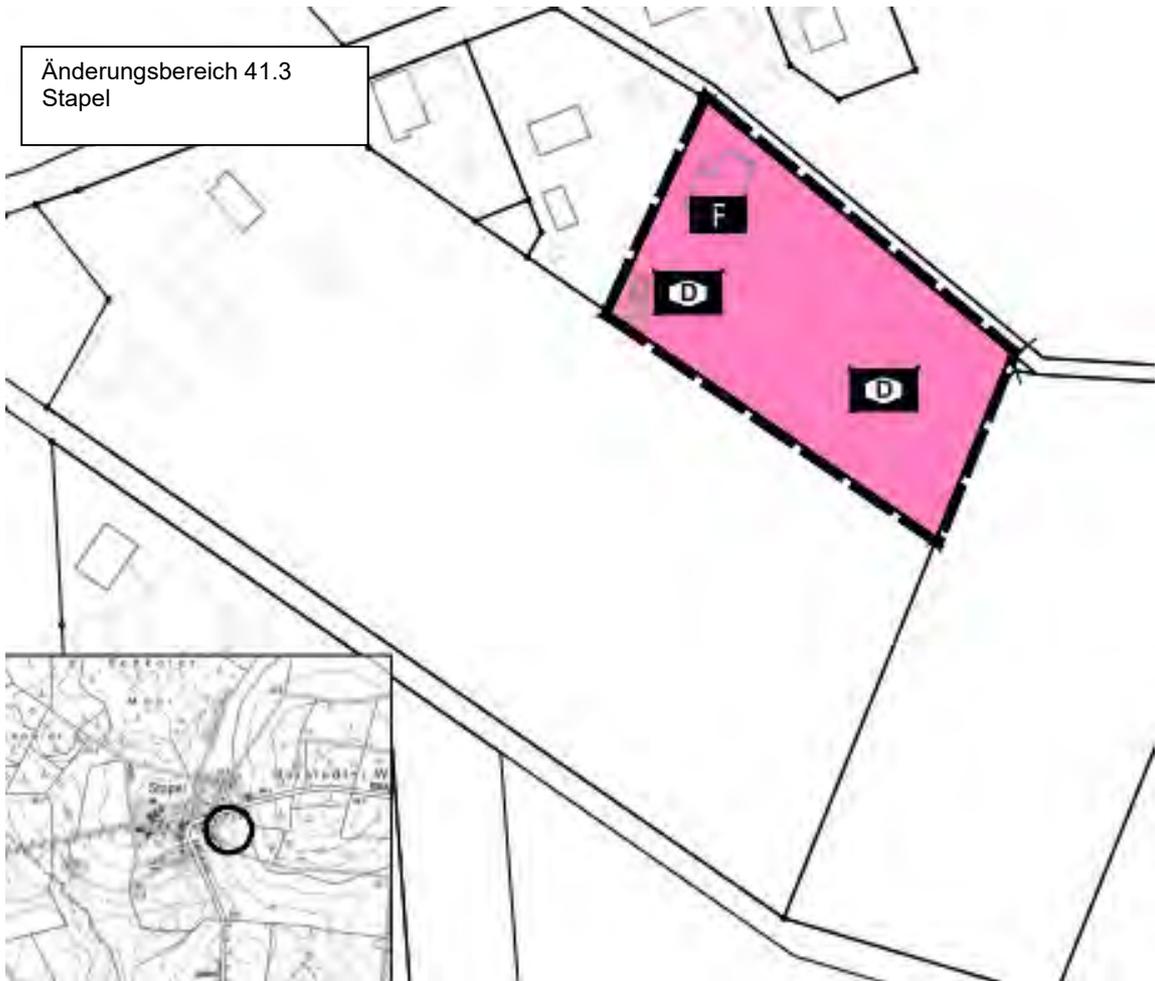
B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Genehmigung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sottrum

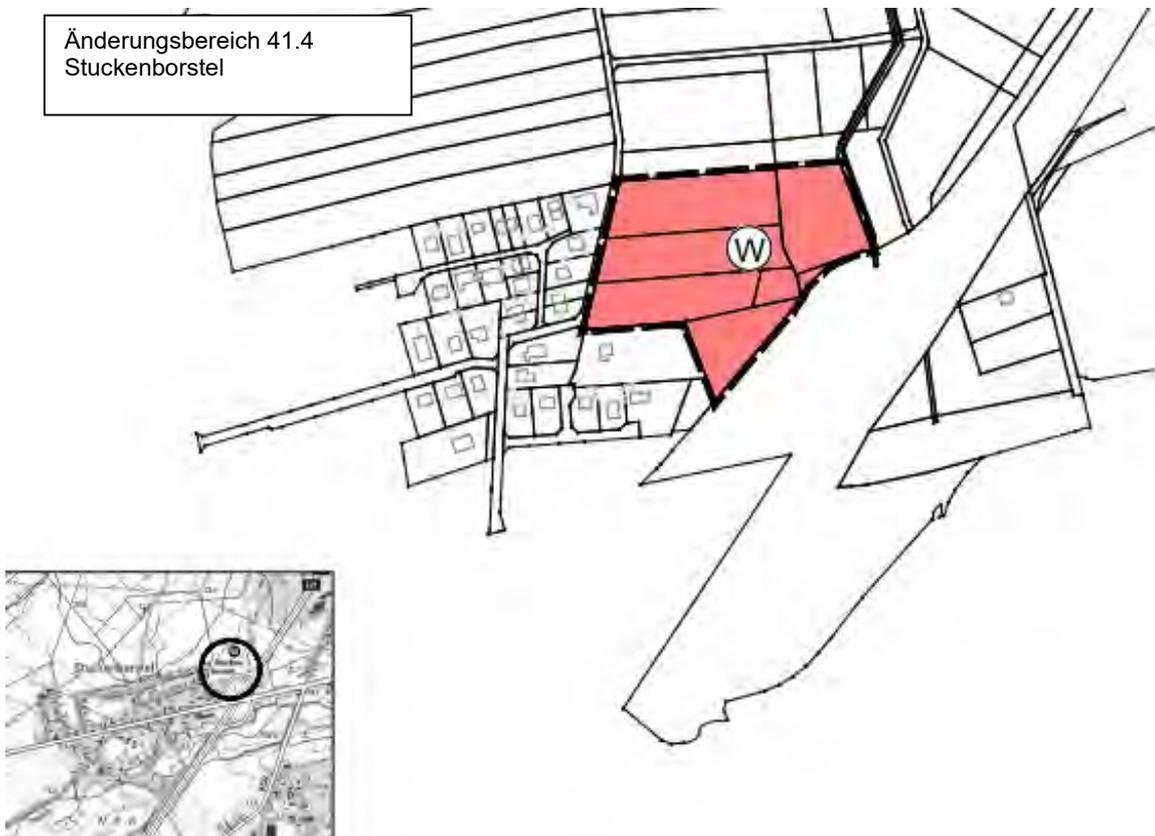
Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 19.08.2021 (Az.: 63/617260/ROW) gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sottrum am 28.01.2021 beschlossenen 41. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt. Die Änderungsbereiche sind nachstehend ersichtlich:

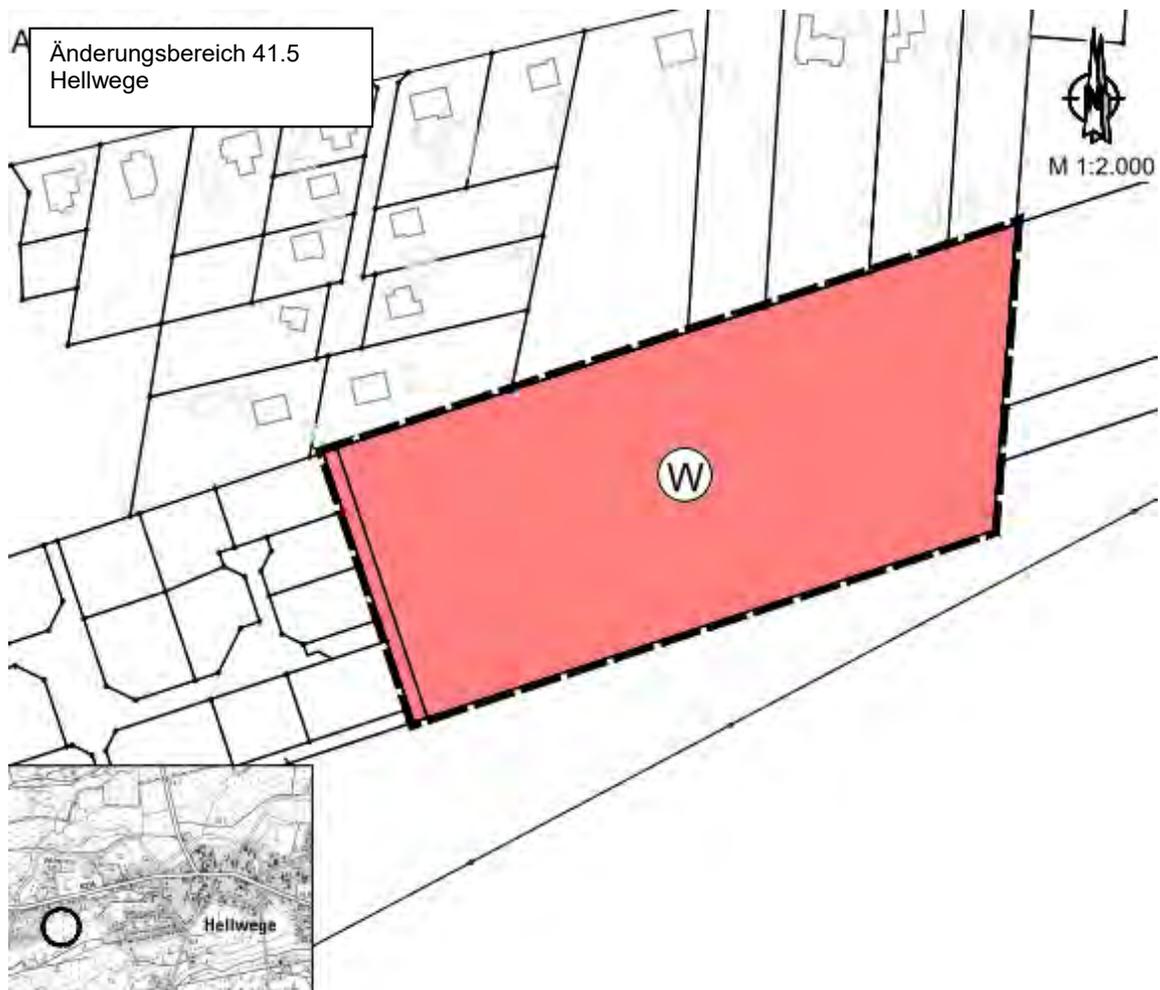


Änderungsbereich 41.3
Stapel



Änderungsbereich 41.4
Stuckenborstel





Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam. Jedermann kann diese Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung mit Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum, Am Eichkamp 12, 27367 Sottrum, Zimmer 25, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Zudem können die Unterlagen auf der Homepage der Samtgemeinde Sottrum (www.sottrum.de) unter dem Pfad → Bauen & Wirtschaft → Bauleitplanung → Abgeschlossene Verfahren eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung

nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Sottrum geltend gemacht werden. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Sottrum, den 28.02.2022

Samtgemeinde Sottrum
Der Samtgemeindegemeindevorstand

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2022 Nr. 4

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum in der Sitzung am 24.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	13.486.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	13.443.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	1.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.619.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.811.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	8.978.400 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	15.427.100 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.815.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	572.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	25.412.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	27.810.800 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.815.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.772.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.103.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2022 auf 33,56 v. H. festgesetzt.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 300.000 € festgesetzt.

Sottrum, den 24. Februar 2022

(L.S.)

Wendt

1. Samtgemeinderätin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 NKomVG sowie nach § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 22. Februar 2022 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/110 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus in Sottrum öffentlich aus. Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Sottrum, den 28. Februar 2022

Samtgemeinde Sottrum
1. Samtgemeinderätin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2022 Nr. 4

Jahresabschluss 2012 der Samtgemeinde Sottrum und Entlastungserteilung

Der Rat der Samtgemeinde Sottrum hat in seiner Sitzung am 27.01.2022 folgenden Beschluss gefasst:

- Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2012 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Samtgemeindebürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2012 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 und der um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Samtgemeinde Sottrum, Am Eichkamp 12, 27367 Sottrum öffentlich aus. Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.

Sottrum, den 22. Februar 2022

Samtgemeinde Sottrum
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2022 Nr. 4

Haushaltssatzung der Gemeinde Ahausen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ahausen in der Sitzung am 31.01.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 2.479.900 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 2.448.500 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 6.000 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2.436.000 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2.239.300 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 1.628.000 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2.407.600 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.064.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.646.900 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 406.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	440 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalen Haushalts- und -Kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 150.000 € festgesetzt.

Ahausen, den 31. Januar 2022

Henke (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum öffentlich aus. Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Ahausen, 28. Februar 2022

Gemeinde Ahausen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2022 Nr. 4

Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Basdahl und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Basdahl hat in seiner Sitzung am 21.01.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Basdahl für das Haushaltsjahr 2015 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2015 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Geestequelle, Bohlenstraße 10, 27432 Oerel, öffentlich aus.

Basdahl, 28. Februar 2022

Gemeinde Basdahl
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2022 Nr. 4

Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Basdahl und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Basdahl hat in seiner Sitzung am 21.01.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Basdahl für das Haushaltsjahr 2016 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2016 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Geestequelle, Bohlenstraße 10, 27432 Oerel, öffentlich aus.

Basdahl, 28. Februar 2022

Gemeinde Basdahl
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2022 Nr. 4

Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Böttersen und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Böttersen hat in seiner Sitzung am 21.02.2022 folgenden Beschluss gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Böttersen für das Haushaltsjahr 2013 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister der Gemeinde Böttersen wird für das Haushaltsjahr 2013 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Samtgemeinde Sottrum, Am Eichkamp 12, 27367 Sottrum öffentlich aus. Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.

Böttersen, den 23. Februar 2022

Gemeinde Böttersen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2022 Nr. 4

Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Ebersdorf und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Ebersdorf hat in seiner Sitzung am 09.02.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Ebersdorf für das Haushaltsjahr 2015 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2015 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Geestequelle, Bohlenstraße 10, 27432 Oerel, öffentlich aus.

Ebersdorf, 28. Februar 2022

Gemeinde Ebersdorf
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2022 Nr. 4

Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Ebersdorf und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Ebersdorf hat in seiner Sitzung am 09.02.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Ebersdorf für das Haushaltsjahr 2016 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2016 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Geestequelle, Bohlenstraße 10, 27432 Oerel, öffentlich aus.

Ebersdorf, 28. Februar 2022

Gemeinde Ebersdorf
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2022 Nr. 4

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Farven

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Gemeinde Farven in seiner Sitzung am 21.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Farven vom 04.09.2013 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2013), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse www.lk-row.de im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet bzw. bekanntgemacht.“

2. § 6 Abs. 2 entfällt, die Abs. 3 und 4 werden Abs. 2 und 3.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Farven, 21. Februar 2022

Mehrkens
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2022 Nr. 4

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen (Aufwandsentschädigungssatzung) in der Gemeinde Gnarrenburg

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 07.02.2022 folgende dritte Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen (Aufwandsentschädigungssatzung) in der Gemeinde Gnarrenburg vom 14.12.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2019 beschlossen:

§ 1

Der § 2 der Aufwandsentschädigungssatzung erhält folgende Fassung:

§ 2

Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsfrauen/Ratsherren

- (1) Die Ratsfrauen/Ratsherren erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 30,00 Euro je Sitzung. Die Aufwandsentschädigung für Fraktionssitzungen wird nur auf Gemeindeebene gezahlt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten im § 5.

§ 2

Der § 3 der Aufwandsentschädigungssatzung erhält folgende Fassung:

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die stellv. Bürgermeisterinnen/Bürgermeister, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt an:

- | | | |
|-----|---|-------------|
| (a) | 1. stellv. Bürgermeister/in (nur auf Gemeindeebene) | 205,00 Euro |
| (b) | 2. stellv. Bürgermeister/in (nur auf Gemeindeebene) | 125,00 Euro |
| (c) | Wenn keine Reihenfolge der stellv. Bürgermeister/innen durch den Gemeinderat beschlossen wurde:
Stellv. Bürgermeister/in (nur auf Gemeindeebene) | 165,00 Euro |
| (d) | Mitglieder des Verwaltungsausschusses | 40,00 Euro |

Vereinigt eine Ratsfrau/ein Ratsherr mehrere der unter (a) bis (d) genannten Funktionen auf sich, so erhält sie/er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

- | | | |
|-----|---|-------------|
| (e) | Fraktionsvorsitzende (nur auf Gemeindeebene) | 205,00 Euro |
| | Wenn sich eine Gruppe gebildet hat, erhält die/der Gruppenvorsitzende anstatt des/der Fraktionsvorsitzenden die Aufwandsentschädigung. | |
| (f) | Ortsvorsteher/in der Ortschaften:
Augustendorf, Barkhausen, Findorf, Klenkendorf und Kuhstedtermoor | 155,00 Euro |
| (g) | Ortsbürgermeister/in | |
| | Straßendörfer: Fahrendorf und Langenhausen | 180,00 Euro |
| | Ortschaften mit Ortslage: Brillit, Glinstedt, Karlshöfen und Kuhstedt | 205,00 Euro |
| | Zentralortschaft: Gnarrenburg | 250,00 Euro |
| (h) | stellv. Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Gnarrenburg | 30,00 Euro |
| (i) | Ortsbürgermeister/innen und Ortsvorsteher/innen, die einen Friedhof in der Ortschaft zu betreuen haben, erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung: | 35,00 Euro |
| (j) | Ortsbürgermeister/innen und Ortsvorsteher/innen, die ein Dorfgemeinschaftshaus zu betreuen haben, erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung. | 25,00 Euro |

Wer die Funktionen nach (i) und (j) wahrnehmen muss, erhält auch für beide die entsprechende Aufwandsentschädigung.

§ 3

Die Satzung tritt am 01.03.2022 in Kraft.

Gnarrenburg, den 07.02.2022

Gemeinde Gnarrenburg

(Marc Breitenfeld)
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2022 Nr. 4

Satzung für den Jugendrat der Gemeinde Gnarrenburg

Aufgrund der §§ 10 und 36 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 07.02.2022 folgende Satzung für den Jugendrat der Gemeinde Gnarrenburg beschlossen:

§ 1

Bildung eines Jugendrates

- (1) Als Interessenvertretung der in der Gemeinde Gnarrenburg lebenden Jugendlichen wird eine ehrenamtliche Jugendvertretung gebildet.
- (2) Die ehrenamtliche Jugendvertretung führt die Bezeichnung „Jugendrat“.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) Der Jugendrat besteht aus mindestens 4 und höchstens 15 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 3

Aufgaben, Rechte und Pflichten

- (1) Der Jugendrat vertritt die Interessen der Jugendlichen der Gemeinde Gnarrenburg nach bestem Wissen und Gewissen gegenüber dem Bürgermeister, der Gemeindeverwaltung und dem Gemeinderat. Er wirkt aktiv an der Gemeindeentwicklung mit.
- (2) Die Jugendräte sind verpflichtet, die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland anzuerkennen und nach ihren Grundsätzen zu handeln.
- (3) Die Mitglieder des Jugendrates werden durch den Bürgermeister auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet (gem. § 43 NKomVG). Die Verpflichtung ist schriftlich festzuhalten.
- (4) Der Jugendrat tritt bei Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich zusammen.
- (5) Die Sitzungen des Jugendrates sind grundsätzlich öffentlich.
- (6) Der Jugendrat arbeitet überparteilich und konfessionsneutral.
- (7) Dem Jugendrat obliegen zur Aufgabenwahrnehmung folgende Rechte:
 - a. Einflussnahme durch Vorschläge, Empfehlungen, Stellungnahmen und Hinweise auf die Gestaltung und Entwicklung der Gemeinde Gnarrenburg in allen Angelegenheiten, die die jugendlichen Einwohner betreffen.
 - b. Stellen von Anträgen und Anfragen zu den seinen Aufgabenkreis berührenden Themen an den Gemeinderat, dem Verwaltungsausschuss und den Fachausschüssen sowie die Gemeindeverwaltung.
 - c. Rederecht der Vorsitzenden des Jugendrates in den Angelegenheiten des Aufgabenbereiches des Jugendrates im Gemeinderat, dem Verwaltungsausschuss und den Fachausschüssen; im Verhinderungsfall steht dem gemäß § 8 Absatz 1 Satz 5 bestimmten Mitglied des Jugendrates das Rederecht zu.
- (8) Dem Jugendrat obliegen zur Aufgabenwahrnehmung folgende Pflichten:
 - a. Abgabe von Stellungnahmen zu relevanten Vorhaben für Kinder und Jugendliche nach Aufforderung durch den Gemeinderat oder seiner Ausschüsse.
 - b. Berichterstattung über seine Arbeit mindestens einmal jährlich im Ausschuss für Soziales, Jugend, Senioren und Sport.

§ 4 Wahl des Jugendrates

- (1) Die Wahl des Jugendrates ist nach den in Art. 38 GG verankerten Wahlgrundsätzen durchzuführen. Es finden die einschlägigen Vorschriften des Kommunalwahlrechts Anwendung, soweit im Folgenden nichts Anderweitiges bestimmt wird.
- (2) Das aktive (Wahlberechtigung) und passive Wahlrecht (Wählbarkeit) für die Wahl zum Jugendrat besitzen alle Jugendlichen, ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit oder Nationalität,
 - a. die am Wahltag das 14. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben,
 - b. die seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Gnarrenburg gemeldet sind.
- (3) Der Bürgermeister als Wahlleiter, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, ruft mittels öffentlicher Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Gnarrenburg unter www.gnarrenburg.de zur Wahl auf.
- (4) Bewerbungen können frühestens am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl abgegeben werden und müssen spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag schriftlich bei der Gemeinde Gnarrenburg, Bahnhofstraße 1, 27442 Gnarrenburg eingegangen sein. Bewerber, die am Wahltag das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten beifügen.

Die Bewerbung muss enthalten:

- a. Vor- und Nachname
 - b. Anschrift
 - c. Tag der Geburt
 - d. Schule oder Berufsbezeichnung
 - e. eigenhändige Unterschrift
- (5) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist entscheidet ein Wahlausschuss über die Zulassung der eingegangenen Bewerbungen. Er ist aus 3 Beschäftigten der Gemeinde Gnarrenburg zu bilden. Die zugelassenen Bewerber werden schriftlich durch den Wahlausschuss benachrichtigt und namentlich auf der Internetseite der Gemeinde Gnarrenburg unter www.gnarrenburg.de öffentlich bekannt gemacht. Den zugelassenen Bewerbern wird die Gelegenheit gegeben, sich den Wahlberechtigten in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen. Im Falle einer Wahl sind in den Jugendrat die Bewerber gewählt, welche die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen.
 - (6) Bei einer Kandidatur von weniger als 15, aber mindestens 4 zugelassenen Bewerbern, wird keine Wahl durchgeführt. In diesem Fall werden alle zugelassenen Bewerber in den Jugendrat berufen. Sollte die Anzahl von mindestens 4 zugelassenen Bewerbern nicht erreicht werden, wird keine Wahl durchgeführt. In diesem Fall ruft der Bürgermeister erneut zur Wahl auf. Scheitert bei zwei aufeinanderfolgenden Wahlen die Wahl des Jugendrates, findet keine weitere Wahl statt.

§ 5 Wahlverfahren

- (1) Die Wähler sind über den Ablauf der Wahl, spätestens mit Zusendung der Wahlunterlagen, zu unterrichten. Die Wahl wird als reine Briefwahl durchgeführt.
- (2) Die Wahlberechtigten werden in ein Wählerverzeichnis eingetragen.
- (3) Jeder Wahlberechtigte erhält spätestens 10 Tage vor dem Wahltag die Briefwahlunterlagen entgeltfrei zugesandt.
- (4) Auf den Stimmzetteln sind alle Bewerber in der zugelassenen Reihenfolge mit Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Beruf/Schüler und dem Wohnort aufgeführt.
- (5) Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr bei der Gemeinde Gnarrenburg eingegangen sein.
- (6) Das Ergebnis der Briefwahl wird von dem Wahlausschuss ermittelt. Das Wahlergebnis wird auf der Internetseite der Gemeinde Gnarrenburg unter www.gnarrenburg.de öffentlich bekannt gemacht.
- (7) Der Wahlleiter benachrichtigt die gewählten Bewerber über Ihre Wahl mit dem Ersuchen, ihm binnen einer Woche schriftlich mitzuteilen, ob sie die Wahl annehmen. Gibt der gewählte Bewerber bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl mit Beginn des folgenden Tages als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

§ 6 **Stimmabgabe, Sitzverteilung, Nachrücker, Ausscheiden**

- (1) Jeder Wahlberechtigte hat drei Stimmen. Diese können alle einem einzigen Bewerber gegeben oder auf mehrere Bewerber verteilt werden. Gewählt sind die Bewerber mit den 15 höchsten Stimmzahlen. Die anderen Bewerber werden in der Reihenfolge der von Ihnen erzielten Stimmen die nächst festgestellten Bewerber bzw. Ersatzjugendräte. Entfallen auf mehrere Bewerber gleich viele Stimmen, entscheidet das Los, das der Bürgermeister/Wahlleiter zieht, über die Platzierung.
- (2) Nimmt ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an oder scheidet im Laufe seiner Amtszeit aus, rückt der nächst festgestellte Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. Sinkt die Zahl der Jugendräte im Laufe der Amtszeit auf weniger als vier Mitglieder, besteht der Jugendrat für den Rest der Wahlperiode aus der tatsächlichen Zahl der Jugendräte, mindestens jedoch aus zwei Jugendräten, fort.
- (3) Aus dem Jugendrat scheidet ein Mitglied aus, wenn es seine Hauptwohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder in den Gemeinderat eintritt. Ein Mitglied des Jugendrates kann aus wichtigem Grund sein Ausscheiden schriftlich über den Vorstand verlangen.
- (4) Ein Mitglied kann durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden aus dem Jugendrat auf Grundlage eines einstimmigen Beschlusses des Jugendrates bei offensichtlicher und andauernder Inaktivität abberufen werden.
- (5) Vollendet ein Jugendratsmitglied während der Amtszeit das 25. Lebensjahr, scheidet er erst nach Ablauf der Amtszeit aus.

§ 7 **Amtszeit**

Die Amtszeit des Jugendrates beträgt 2 Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung, welche innerhalb eines Monats nach der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss erfolgen soll. Bis zur konstituierenden Sitzung, zu der vom Bürgermeister eingeladen wird, bleiben der bisherige Jugendrat und sein Vorstand im Amt.

§ 8 **Vorstand**

- (1) Der Jugendrat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand. Dieser besteht aus:
 - a. zwei Vorsitzenden des Jugendrates
 - b. zwei gewählten stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. eine/n Kassenwart/in
 - d. eine/n Schriftführer/in
 - e. eine/n Presse- und Öffentlichkeitswart/in

Die zwei Vorsitzenden sollten eine Jugendrätin und ein Jugendrat sein.
- (2) Diese Wahl leitet der Bürgermeister der Gemeinde Gnarrenburg.
- (3) Sind die stellvertretenden Vorsitzenden in der Ausführung ihrer Aufgaben (z.B. Wahrnehmung des Rede- und Antragsrechts in einer Gemeinderatssitzung) zeitgleich verhindert, kann der Jugendrat aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder weitere temporäre Vertreter bestimmen.
- (4) Der Vorstand ist Ansprechpartner für die an den Jugendrat herangetragenen Anliegen. Er
 - a. koordiniert die Zusammenarbeit innerhalb des Jugendrates,
 - b. bereitet Versammlungen vor,
 - c. stellt die Tagesordnung im Einvernehmen untereinander auf,
 - d. leitet die Sitzungen und
 - e. führt die Beschlüsse des Jugendrates aus.
- (5) Der Vorstand hat keine Entscheidungskompetenz, welche über diejenige der anderen Mitglieder des Jugendrates hinausgeht.

§ 9 **Arbeitsformen**

- (1) Der Jugendrat kann themen- oder projektorientierte Arbeitsgruppen einrichten, die auch für Nicht-Mitglieder offen sein können; ihre Arbeit organisieren und leiten diese selbst.
- (2) Die Arbeitsgruppen erarbeiten Themen ihres Aufgabengebietes und bringen diese aufbereitet in die Jugendratssitzung ein.

- (3) Die Arbeit von Arbeitsgruppen wird organisatorisch von der Gemeindeverwaltung unterstützt.

§ 10 Sitzungen, Geschäftsgang, Tagesordnung, Beschlussfassung

- (1) Der Jugendrat kann sich eine Geschäftsordnung zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sowie dieser Satzung geben.
- (2) Zu den Sitzungen des Jugendrates werden die Mitglieder durch die Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von einer Woche einberufen. Die Zusendung der Tagesordnung gilt als Einberufung und erfolgt per E-Mail oder Tagespost. Zeit, Ort und Tagesordnung werden auf der Internetseite der Gemeinde Gnarrenburg unter www.gnarrenburg.de veröffentlicht. Machen dringend anstehende Probleme eine außerordentliche Einberufung notwendig, kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.
- (3) Der Jugendrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und durch die Vorsitzenden geleiteten Sitzung beraten und durch Abstimmungen oder Wahlen beschließen. Der Jugendrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Ist der Jugendrat nicht beschlussfähig, muss innerhalb von zwei Wochen eine zweite Sitzung einberufen werden.
- (4) Die Jugendräte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendrates teilzunehmen. Bei Verhinderung sind die Vorsitzenden oder deren Stellvertreter unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu informieren. Die Jugendräte sollen zu den Sitzungen des Jugendrates rechtzeitig erscheinen und Ihnen bis zum Schluss beiwohnen. Will ein Mitglied die Sitzung vor ihrer Beendigung verlassen, hat es sich bei den Vorsitzenden abzumelden.
- (5) Die Sitzungen des Jugendrates werden an einem für ihn passenden Ort angesetzt. Vorrangig sind kommunale Mehrzweckgebäude zu nutzen.
- (6) Anträge und Anfragen zur Tagesordnung werden grundsätzlich aus den Reihen des Jugendrates gestellt und haben Priorität. Alle Jugendräte können schriftlich oder in einer Jugendratssitzung mündlich Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Gemeinde an die Gemeindeverwaltung richten, wobei Anfragen von Bedeutung schriftlich gestellt werden sollten. Anfragen werden spätestens innerhalb von zwei Monaten beantwortet. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, wird mittels Zwischenbericht geantwortet. Mündliche Anfragen werden entweder sofort oder schriftlich beantwortet.
- (7) Die Vorsitzenden stellen die Wortmeldungen fest und erteilen das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmen sie die Reihenfolge nach der von ihnen geführten Redeliste. Jugendräte dürfen erst das Wort ergreifen, wenn es von den Vorsitzenden erteilt wurde.
- (8) Beschlüsse werden in offener Abstimmung per Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wahlen werden geheim durchgeführt. Es kann jedoch offen gewählt werden, wenn kein Jugendrat widerspricht. Über die Umsetzung von Beschlüssen und Anträgen des Jugendrates entscheiden, je nach Zuständigkeit, der Bürgermeister, der Gemeinderat oder der Verwaltungsausschuss.

§ 11 Protokoll, Schriftführung

- (1) Über die wesentlichen Inhalte der Sitzungen wird ein Protokoll als Ergebnisprotokoll gefertigt. Dieses muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen der Sitzungsleitung, die anwesenden Mitglieder, die Verhandlungsgegenstände, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (2) Das Protokoll ist von dem Schriftführer sowie einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 12 Mitwirkung im Jugendrat

- (1) Der Bürgermeister, im Verhinderungsfall eine von ihm beauftragte Person, nimmt an allen Sitzungen des Jugendrates beratend teil. Er unterstützt diesen nach bestem Wissen und Gewissen.
- (2) An den Sitzungen des Jugendrates können beratend mitwirken:
 - a. Orts- und Gemeinderäte
 - b. Sachverständige
 - c. Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung
 - d. weitere Zuhörer

§ 13 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Der Jugendrat führt eigenverantwortlich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit durch. Hierzu wählt er unter anderem einen Presse- und Öffentlichkeitswart.
- (2) Bei der Öffentlichkeitsarbeit wird der Jugendrat durch die Pressestelle der Gemeindeverwaltung unterstützt.
- (3) Soweit möglich, wird der Jugendrat in das Ratsinformationssystem der Gemeinde integriert.

§ 14 Budget

- (1) Dem Jugendrat wird jährlich ein Budget eingestellt, um ihn arbeitsfähig zu halten, eigene Projekte und Ideen zu verwirklichen sowie die Jugend- und Jugendsozialarbeit zu fördern.
- (2) Hierfür werden durch den Gemeinderat entsprechende Haushaltsmittel bereitgestellt.
- (3) Die Höhe des Budgets beträgt im Gründungsjahr 5.000 €. Im Zuge der Haushaltsplanung der Gemeinde kann auf Basis der Aktivitäten des Jugendrates sowie der zur Verfügung stehenden Mittel eine jährliche Anpassung des Betrages erfolgen.
- (4) Darüber hinaus kann der Jugendrat aktiv Spendenarbeit durchführen.
- (5) Weitere Zuwendungen und Spenden an den Jugendrat müssen, je nach Zuständigkeit, vom Bürgermeister, dem Verwaltungsausschuss bzw. dem Gemeinderat genehmigt werden.
- (6) Über die Verwendung des Budgets entscheidet der Jugendrat eigenverantwortlich. Hierzu erarbeitet der Jugendrat jährlich in Abstimmung mit dem Bürgermeister eine Richtlinie zur Mittelverwendung.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 16 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gnarrenburg, den 07.02.2022

Gemeinde Gnarrenburg

(Marc Breitenfeld)
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2022 Nr. 4

Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gnarrenburg

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 07.02.2022 folgende dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 01.11.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.03.2017, beschlossen:

§ 1

Der § 9 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

§ 9 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachung

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie die Erteilung von Genehmigungen von Flächennutzungsplänen werden im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) unter www.lk-row.de verkündet.
- (2) Bekanntmachungen von Anlagen, insbesondere die Darstellungen von Plänen, kann in der Weise vorgenommen werden, dass in der Verkündung der Satzung angegeben wird, an welchem Ort und zu welcher Zeit diese Unterlagen eingesehen werden können.

- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats-, Ortsrats- und Ausschusssitzungen sowie sonstige Bekanntmachungen werden auf der Internetseite der Gemeinde Gnarrenburg unter www.gnarrenburg.de veröffentlicht.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Gnarrenburg, den 07.02.2022

Gemeinde Gnarrenburg

(Marc Breitenfeld)
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2022 Nr. 4

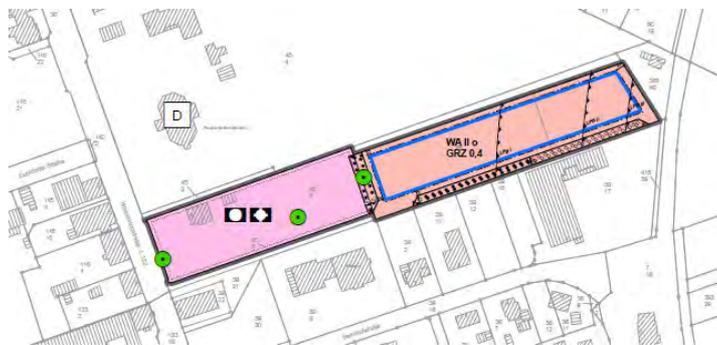
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 80 „Hinter der Kirche“ in der Gemeinde Gnarrenburg

Der Rat der Gemeinde Gnarrenburg hat in seiner Sitzung am 07.02.2022 den Bebauungsplan Nr. 80 „Hinter der Kirche“ bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung gemäß §§ 1 Abs. 3, 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen. Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB war nicht erforderlich.

Die im Plangebiet gelegenen Flächen waren bereits durch den Bebauungsplan Nr. 5 „Hindenburgstraße“ rechtsverbindlich überplant. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden von daher die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 5, soweit sie durch das neue Plangebiet überdeckt werden, aufgehoben.

Außerdem wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde Gnarrenburg gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung entsprechend angepasst. Die Grünflächen, die bislang als potentielle Erweiterungsfläche für den Friedhof Gnarrenburg vorgesehen waren, werden dafür nicht mehr benötigt. Es erfolgt stattdessen eine Ausweisung als Wohnbaufläche.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 80 „Hinter der Kirche“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 80 „Hinter der Kirche“ in Kraft. Gleiches gilt für die teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Hindenburgstraße“.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeinde Gnarrenburg, Rathaus, Zimmer 08, Bahnhofstraße 1, 27442 Gnarrenburg, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Gnarrenburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Gnarrenburg, 07. Februar 2022

Gemeinde Gnarrenburg

(Marc Breitenfeld)
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2022 Nr. 4

Haushaltssatzung der Gemeinde Hassendorf für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hassendorf in der Sitzung am 24.01.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.432.400 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.399.300 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.403.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.271.400 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	375.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.065.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	20.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf	1.778.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf	2.356.700 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 230.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 440 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

Hassendorf, den 24. Januar 2022

Dreyer (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum öffentlich aus. Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.

Hassendorf, 28. Februar 2022

Gemeinde Hassendorf
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2022 Nr. 4

Haushaltssatzung der Gemeinde Hellwege für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hellwege in der Sitzung am 31.01.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

- | | |
|--|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 1.399.100 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.397.600 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 10.200 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |
| 2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.382.600 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.307.400 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 648.200 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 1.231.200 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes

2.030.800 Euro
2.538.600 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 230.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalen Haushalts- und -Kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 150.000 € festgesetzt.

Hellwege, den 31. Januar 2022
Harling
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum öffentlich aus. Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.

Hellwege, 28. Februar 2022

Gemeinde Hellwege
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2022 Nr. 4

Gemeinde Lauenbrück Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 24 „Hofstelle Wahlers“

Der Rat der Gemeinde Lauenbrück hat in seiner Sitzung am 27.01.2022 den Bebauungsplanes Nr. 24 „Hofstelle Wahlers“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Fintel entwickelt und somit gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch nicht genehmigungspflichtig.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufgestellt.

Haushaltssatzung der Gemeinde Scheeßel für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in der Sitzung am 27.01.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	24.574.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	25.404.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	153.700 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	153.700 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.044.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.013.000 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.095.600 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.671.900 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.578.900 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	33.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	31.718.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	31.718.700 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 7.578.900 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 9.760.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.700.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	455 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2.	Gewerbsteuer	370 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000 Euro im Einzelfall gelten als unerheblich (§ 117 NKomVG).

Scheeßel, den 28. Januar 2022

Gemeinde Scheeßel

(L.S.)

Ulrike Jungemann
Die Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 14. Februar 2022 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/040 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Scheeßel öffentlich aus. Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Scheeßel, den 28. Februar 2022

Gemeinde Scheeßel
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2022 Nr. 4

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Selsingen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Gemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 16.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Selsingen vom 03.06.2013 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2013), zuletzt geändert durch Satzung vom 22.04.2014 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2014), wird wie folgt geändert:

- § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse www.lk-row.de im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet bzw. bekanntgemacht.“
- § 6 Abs. 2 entfällt, die Abs. 3 und 4 werden Abs. 2 und 3.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Selsingen, 16. Februar 2022

Kahrs
Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2022 Nr. 4

Haushaltssatzung der Gemeinde Westertimke für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Westertimke in der Sitzung am 09.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	871.600,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.021.900,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	862.800,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	981.900,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	311.600,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	862.800,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.293.500,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 143.500,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2.	Gewerbsteuer	350 v.H.

Westertimke, 10. Februar 2022

Ehlert (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt öffentlich aus.
Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.

Westertimke, den 28. Februar 2022

Gemeinde Westertimke
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2022 Nr. 4

Herausgeber, Schriftleitung und Druck:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes in Druckform oder per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2170, E-Mail: monika.trau@lk-row.de, oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de.